

7954018

1055 (22)

s. ADV-
Katalog

Die
4000 Aktien
und
Die **Direktion**
der
Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Cöln,
bei F. & W. Boisseree.
1840.

UuLB Düsseldorf

+9100 283 01

Die
4000 Aktien

und

die **Direktion**

der

Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Cöln,

bei **J. & W. Boisseree.**

1840.

24 BENZ 1055 (2) : 22



Motto:

- — „Wir sprechen diese Meinung aus, weil die Offenheit in wichtigen Verwaltungs-Gegenständen rechtlich und vernünftig ist.“ — —
- — „Die Direktion widersezt sich der Annahme des von Herrn Camphausen vorgeschlagenen Zusages, erstlich, weil dem Administrationsrathe zugetraut werden müsse, daß derselbe, auch ohne specielle Vorschrift der Generalversammlung, das geeignete Mittel finden werde, um mit geprüfeter Ueberzeugung urtheilen zu können; zweitens, weil das Princip der Publicität schon in dem Geiste der Statuten liege u. s. w.“ — —

Protokoll der Generalversammlung v. 16. u. 17. Oct. 1837,
abgedruckt in No. 292 der Kölnischen Zeitung.

Die zwischen der Direktion unserer Eisenbahngesellschaft und den drei Bankhäusern J. D. Herstadt, S. Dypenheim jun. et Comp. und J. H. Stein gepflogenen und in der Sitzung des Administrationsrathes vom 29. Oktober d. J. bekannt gemachten Verhandlungen beschäftigen lebhaft einen großen Theil des hiesigen Publikums und man darf sagen, daß in dem Maße, wie das wahre Sachverhältniß bekannter wird, sich die öffentliche Meinung mehr und mehr mißbilligend gegen das Verhalten der Direktion ausspricht. Betrachtet man den geschehenen Verkauf und den Rückkauf der Aktien als zusammengehörige Akte eines und desselben Geschäftes und forscht dann nach dem Endresultate desselben für die Gesellschaft, so stellt sich dem unbefangenen Blicke die nackte, dürre Thatsache vor Augen, daß der statutmäßige Zweck der Gesellschaft, die Verbindung mit Belgien in Frage gestellt, daß das Ansehen des Instituts geschmälert, die Aktien zu fernerm Weichen gebracht, daß im Verhältnisse der Direktion zur Gesellschaft, die Grundlage dieses Verhältnisses, das Vertrauen wesentlich gefährdet ist, daß die Gesetze der Gesellschaft leicht geworden sind, und wozu all Dieses? — zu keinem andern Ende, als zu dem, den drei Bankhäusern die gefahrlose, unentgeltliche Chance eines enormen Gewinns zu gewähren, und sie nach Verschwinden dieser Chance frei und sicher abziehen zu lassen. Wir sagen nicht, daß dieses die bewußte Absicht, aber daß es das Resultat jener Verhandlungen sei, und daß der früher von

Seiten der Bankhäuser gleichsam als Köder und jetzt von Seiten der Direktion als Gegengewicht gebrauchte Agioprosfit von 5 Procent keineswegs vermögend scheine, jenes unerfreuliche Resultat als ein solches darzustellen, das die Prästension aufrecht halten könne, mit der die Direktion ihre außergewöhnlichen Maßregeln der Deffentlichkeit übergeben hat ¹⁾. — Sie hat, als die Aktien im Steigen waren und Jedermann nach Aktien verlangte, eine Serie von 6000 Stück neu zu emittirender Aktien unter Ausschließung aller übrigen Aktionäre den genannten drei Bankhäusern verkauft, als später das Blatt sich gewandt hatte und wider Erwarten die Aktien theils in Folge von Zeitverhältnissen, theils in Folge eben dieses Engros-Verkaufes an bloß drei Häuser gesunken waren, hat sie dieselben al pari zurückgekauft ²⁾, und die

¹⁾ Sitzungs-Protokoll des Administrations-Raths vom 29. Oktober 1839.

„So stehen wir denn vor Ihnen mit dem ungeschminkten Bekenntnisse, eine große Maßregel genommen und sie Ihnen und den Aktionären acht Monate lang verheimlicht zu haben, ohne uns zu entschuldigen, vielmehr mit dem Bewußtsein, das Institut im Interesse aller Betheiligten in einem gefährlichen Momente gerettet zu haben, zuversichtlich hoffend, daß Sie unser Verfahren billigen werden. — Es möge mir erlaubt sein, in dieser Beziehung noch hinzuzufügen, daß der kühne Muth, welcher eine dringende Gefahr mit Einsetzung großer Verantwortlichkeit bekämpft, höher zu stellen ist, als ein ängstliches Innehalten der Befugnisse, das lieber die Interessen der Actionäre und des Publikums untergehen läßt, als auf eigene Verantwortlichkeit hin eine zweckentsprechende, große Maßregel zu nehmen.“

²⁾ Die Direktion hat angegeben 4000 Aktien zurückgekauft zu haben; aus einer Stelle der Rede des Herrn Hansemann, in der es heißt, daß die übrigen 2000 Aktien der Direktion zur Verfügung gestellt seien und aus einer andern Stelle, in der bemerkt wird, daß das Belgische Gouvernement für jetzt noch nicht darauf eingegangen sei, einen Theil jener 2000 Aktien zu übernehmen, schließen Einige, diese seien gleichfalls zurückgekauft und der Rückkauf werde nur in derselben Weise, wie es mit den 4000 Aktien geschehen ist, bis zur Wiederplacirung derselben verheimlicht. — Wir lassen dieses, wie billig, unentschieden und halten uns an die von der Direktion förmlich bekannt gemachten Thatsachen. —

Gefahr von den Schultern der Banquiers auf die Schultern der Gesellschaft übernommen. — Den Gewinn hätten die Bankhäuser gehabt, den Verlust und die Gefahr hat die Gesellschaft. — Die nächste Gefahr liegt aber darin, daß, wenn die zurückgekauften 4000 Aktien nicht wieder untergebracht werden, wenn die Belgischen Kammern, was immerhin möglich ist, anderer Meinung sind, als ihre Regierung, daß alsdann das Kapital der Gesellschaft nicht mehr hinreicht, die Bahn bis zur Belgischen Grenze zu vollenden, mithin der statutmäßige Zweck der Gesellschaft vor der Hand als gescheitert zu betrachten ist³⁾. Dieser Gefahr war die Direktion sich beim Rückkauf der Aktien deutlich bewußt und nahm ihre Maßregeln danach; dieselben bestanden in einer eigenmächtigen, eventuellen Veränderung des Zweckes der Gesellschaft. — Der Verbindung Kölns, des Herzens der Rheinlande mit Belgien, wofür die Aktionäre gezeichnet hatten,

³⁾ Auszug aus dem Sitzungs-Protokoll des Administrations-Raths vom 29. Oktober 1839.

„Die Direktion nahm deshalb 4000 Aktien zurück, sicherte jedoch den Gewinn, den die Bankhäuser der Gesellschaft auf die Aktien bezahlt hatten, so wie auch noch erhebliche Vortheile für den Fall, wenn die Bahn, wegen des reducirten Kapitals, nur von Köln bis Aachen gebaut werden könnte.“

— — „Das zweite beruhigende Verhältniß besteht darin, daß — die Gesellschaft, wenn die 4000 Aktien nicht verkauft wurden, vorläufig nur die Bahn von Köln bis Aachen zu vollenden und dann abzuwarten hatte u. s. w. —

— — „In diesen beiden Verhältnissen liegt die Ursache, weshalb wir zwar die Arbeiten zwischen Aachen und der Grenze nicht gänzlich eingestellt, aber doch nur schwach und nur im Aachener Busch betreiben ließen.“ —

Mit dieser letztern Aeußerung der Direktion vergleiche man eine frühere Aeußerung, welche sich im Protokoll der Generalversammlung vom 6. Mai 1839 findet:

Protokoll der Generalversammlung vom 6. Mai 1839.

— — „Der Justizrath von Bianco fragte, ob das ihm zu Ohren gekommene Gerücht: daß der Bau zwischen Aachen und der Belgischen Gränze eine Unterbrechung erlitten habe, begründet sei, welche Frage von der Direktion bestimmt verneint wurde.“ —

wofür allein die Concession des Staates ertheilt war, substituirten sie für diesen Fall die Verbindung der Stadt Aachen mit dem Rheine. — Sind die Einzahlungen nur weit genug vorgeschritten, ist das Geld nur erst verwandt, so — raisonnirt Herr Hansemann — wird man die neue Verwendung schon gut heißen müssen. Alles dieses that die Direktion auf souveraine Weise, unbekümmert um die Statuten der Gesellschaft, unbekümmert darum, daß sie das Unternehmen der Gefahr eines Verbotes von Seiten der Staatsregierung aussetze⁴⁾. Sie

⁴⁾ Instruktion des Minist. d. Innern v. 13. Dec. 1808. Art. 6:

„Ist die Genehmigung erfolgt, so kann an der Grundlage und an dem Zwecke der anonymen Gesellschaft nichts abgeändert werden, ohne daß in der durch die gegenwärtige Instruktion vorgeschriebenen Form eine neue Ermächtigung der Staatsregierung erwirkt werde und zwar bei Strafe, daß die Gesellschaft verboten werden soll.“ —

Statuten für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1. Zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln nach der Belgischen Gränze, mit Anschluß an die Eisenbahn nach Antwerpen, wird eine anonyme Gesellschaft nach den Bestimmungen des Preussisch-Rheinischen-Handels-Gesetzbuches, und zwar nach den Art. 29 — 37 gebildet, welche den Namen Rheinische-Eisenbahn-Gesellschaft annimmt und ihren Sitz in der Stadt Köln hat. —

§. 3. Die Gesellschaft baut die Eisenbahn von Köln über Düren und Aachen nach der Belgischen Gränze zum Anschluß an die Eisenbahn die von Antwerpen bis an die Preussische Gränze geführt wird. —

§. 28. Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen, der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung. Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen General-Versammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden. —

Concessions-Urkunde vom 21. Aug. 1837.

Nach Bestimmung des Art. 37 des Handels-Gesetzbuchs Unserer Rhein-Provinz, wollen wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft, unter dem Namen: „Rheinische-Eisenbahn-Gesell-

hielt die Gesellschaft für viel zu unmündig, um selbst berathen zu können, was ihrem Wohle dienlich sei. — Das Kapital derselben ward möglichst rasch verwandt und festgelegt, die Aktionäre wurden in gutem Glauben erhalten, und ahneten nicht, daß möglicher Weise unter den Händen der Direktion die ganze Bestimmung ihres Kapitals sich umdrehen könne und daß nach heimlicher Freilassung der drei Haupt-Aktionäre⁵⁾, das ganze kostspielige Bauwerk fortan auf ihre alleinige Rechnung gehe. Nachdem die Einzahlungen endlich weit genug vorgeschritten waren, nachdem die Aktionäre in die Lage versetzt waren, jede ihnen irgend dargebotene Gelegenheit zur Benutzung ihres Kapitals ergreifen zu müssen, nachdem gleichfalls die provisorische Wiederplacirung der 4000 Aktien gelungen war und nichts mehr ver-

schaft“ so wie sich solche zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln nach der Belgischen Gränze in dem anliegenden Notariats-Akte vom 9. Juni d. J. gebildet hat, hiermit genehmigen — —

indem wir im Uebrigen Uns vorbehalten, die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen, falls das Statut oder eine der vorstehend beigefügten oder vorbehaltenen Bestimmungen oder Bedingungen nicht befolgt oder verletzt würden. —

⁵⁾ Die Summe, welche durch Einzahlung auf die von den drei Bankhäusern besessenen Aktien hätte beschafft werden müssen, soll von diesen nämlichen Bankhäusern im Wege des Darlehns, (in Form vorübergehender Benutzung von Kredit bei Banquiers, nach §. 25 d. St.) unter Verzinsung zu 6 Procent, aufgenommen worden sein. —

In der General-Versammlung vom 6. Mai 1839 hat die Direktion in ihrer Rechnungsablage angegeben, an ersten und zweiten Einzahlungen so wie an Ugio von 6000 Aktien und geleisteten ganzen Einzahlungen Thlr. 677,975 eingenommen zu haben; Am 29. Oktober veröffentlichte sie den 8 Monate früher geschehenen Rückkauf von 4000 Aktien. Sollten nicht diejenigen denen jene Rechnung zu revidiren oblag, sich eine Unachtsamkeit vorzuwerfen haben?

§. 54 der St. Der Administrations-Rath ist verpflichtet:

— — Art. 4. Die von der Direction jährlich vorzulegende Rechnung mit den Belegen genau zu prüfen, und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen. —

heimlicht werden konnte; da trat die Direktion mit ihren Maßregeln hervor, sie pomphast als große Maßregeln proklamirend, die das Institut gerettet hätten. Sieht man nach den Gründen, auf denen diese Proklamation gebaut ist, so zeigt sich, daß es, bei Lichte besehen, dieselben Gründe sind, welche schon früher einmal bei Gelegenheit der Diskussion über den Verkauf der Aktien, damals aber zum Beweise des Gegentheils von dem, was heute aus ihnen gefolgert wird, gebraucht worden sind. Damals hieß es: Wollt ihr die Aktien nicht, wie wir euch vorschlagen, an Ein oder mehre respectable Handlungshäuser zugleich verkaufen, sondern sie an alle bisherigen Aktionäre vertheilen, so werden die üblen Folgen nicht ausbleiben, so werdet ihr durch eure Vertheilung eine Herabdrückung des Courses veranlassen. Dieses lehrt die Erfahrung. — Heute heißt es: Blicben die 6000 Aktien noch länger im Besiß der drei Bankhäuser, die keine irgend erhebliche Anzahl hatten verkaufen können und die als vorsichtige Banquiers starke und lang dauernde Engagements fürchten mußten, so würde unfehlbar der Cours in dem Maße herabgedrückt worden sein, daß die Gesellschaft in die dringendste Gefahr gerathen wäre. Wir mußten also nolens volens den Banquiers den größten Theil ihrer Aktien *al pari* abnehmen⁶⁾. Die Furcht

⁶⁾ Auszug aus dem Sitzungs-Protokolle des Administrations-Raths vom 29. März 1818.

„Hierauf entwickelte die Direktion ihre Ansichten über den Modus der Aktien-Emission, und stellte dar: daß eine Vertheilung der neu zu emittirenden Aktien unter die bisherigen Aktionäre erfahrungsmäßig zur Herabdrückung des Courses der Aktien beitrage; daß es im Interesse der Gesellschaft liege, ein Agio bei Emittirung der $1\frac{1}{2}$ Millionen zu erwerben, und daß dies am sichersten geschehen könne, wenn die neuen Aktien an Ein respectabeles Handlungs-Haus, oder auch an mehre gleichzeitig verkauft würden.“ —

„Die von der Direktion vorgetragenen Ansichten wurden hierauf vielseitig erörtert. Herr Oberbürgermeister Steinberger gab insbesondere zu erwägen, ob nicht die $1\frac{1}{2}$ Millionen aus-

vor einem Sinken des Courses war, als die Aktien hoch standen, und höher stiegen, das Motiv, die neue Serie den drei Bankhäusern ausschließlich zu überlassen, als die Aktien gesunken waren und tiefer sanken, das Motiv, sie ihnen al pari wieder abzunehmen. — Als die Bankhäuser die Aktien nicht hatten, aber haben wollten, entstand diese Furcht aus der Ursache einer Vertheilung unter die bisherigen Aktionäre, als sie sie hatten, aber los sein wollten, entstand dieselbe aus der entgegengesetzten Ursache⁷⁾, nämlich daraus, daß sie

„schließlich durch Subscriptionen in der Rhein-Provinz zu beschaffen seien, damit solchergestalt das Institut um so mehr den Charakter eines nationalen bewahre. — Die Direktion, das edle Motiv dieser Proposition anerkennend, erklärte sich mit der letzteren jedoch nicht einverstanden, weil ihre Ausführung die nämlichen üblen Folgen haben werde, wie eine Vertheilung der Aktien unter die bisherigen Aktionäre.“

Auszug aus dem Sitzungs-Protokolle des Administrations-Raths vom 29. Oktober 1839.

„Sie werden es begreiflich finden, daß durch diese Zeit-Verhältnisse und durch die wiederholte Erklärung der Bankhäuser: auf solche Weise nicht in der Sache verbleiben zu können, die Direktion zu der eben so schmerzlichen als vollständigen Ueberzeugung gelangte, daß die Gesellschaft vor der dringenden Gefahr, in welche sie durch starke Aktien-Verkäufe damals gerathen wäre, allein dadurch bewahrt werden könnte, wenn von den Bankhäusern ein großer Theil der von ihnen übernommenen Aktien zurückgezogen wurde.“ —

„Im Spätherbste 1838 war es schon dahin gekommen, daß die genannten Bankhäuser keine irgend erhebliche Anzahl Aktien hätten verkaufen können, ohne den Preis so tief herab zu drücken, daß der Eingang fernerer Einzahlungen gefährdet gewesen wäre.“

7) Aus dem Umstande, daß die Direktion die Sicherstellung des Courses schon allein vom Rückkaufe der 4000 resp. 6000 Aktien erwartete, geht hervor, daß sie selbst die eigentliche Gefahr einer Herabdrückung des Courses bis zu einem für die Gesellschaft Leidenklichen Grade keineswegs dem Gesetze vom 3. Nov. 1839 oder der Erhöhung des Baucapitals überhaupt, sondern vornehmlich der von ihr früherhin beliebten, und nun übel eingeschlagenen

in den Händen bloß dreier Häuser seien, die erklärten, nicht in der Sache verbleiben zu können. — Was man hieraus auf alle Fälle lernen kann, ist die zweideutige Brauchbarkeit der sogenannten guten Gründe, die beim Publikum in so hohem Ansehn stehn, von denen gleichwohl jeder der vorgebracht wird, für sich betrachtet eben so gut und nicht besser als jeder andere ist, so daß es in der That nichts wohlfeileres geben kann, als eine Maßregel, die man durchsetzen will, mit irgend welchen guten Gründen auszuzeichnen und sie so verziert und wohlverwahrt mit Pomp in die Welt einziehen zu lassen. Ferner kann man daraus lernen, daß unzulänglich sind solche aus dem trüglichen Bogenspiel der Agiotage gezogene Erfahrungssätze. Die Erfahrung der Direktion war erstens, daß aus der Vertheilung der neuen Aktien an viele Personen ein Sinken des Courses eintreten müsse und daß dasselbe durch Verabreichung derselben an eine oder einige wenige Personen vermieden werden könne, zweitens, daß wenn der Verlust am Course den eingezahlten Procenten sich gleichstelle, die fernern Einzahlungen verweigert würden; drittens, daß ein ferneres Sinken des Courses durch heimlichen Rückkauf der an die drei Bankhäuser verkauften Aktien vermieden werden könne. —

Emissions-Art der Aktien zuschreibt. In den Händen des Königs von Belgien (oder unseres Staates, oder, wie man hinzusetzen kann, irgend welcher Leute, von denen anzunehmen ist, daß sie nicht des Handels wegen die Aktien kaufen) fürchtet sie den Besitz von 4- oder 6000 neuen Aktien für den Cours nicht, wohl aber, und dieses allerdings nicht ohne einigen Grund in den Händen der Zwischenhändler, welchen sie dieselben übergeben hat. Es waren aber entgegenstehende Gründe vorhanden, welche diese Furcht, die übrigens auch schon vor dem Verkaufe an die 3 Bankhäuser nahe lag, und beim Verkaufe hätte berücksichtigt werden müssen, überwiegen konnten, vor allem die Gründe, welche §. 2, Art. 3, 4, 5, 6 des Gesetzes vom 3. Nov. 1838 an die Hand gibt, dann aber das Bewußtsein des Vertrauens, dessen das Unternehmen genoß und das es verdiente, und die gänzliche Abwesenheit von Speculationsucht bei der Mehrzahl der Aktionäre. —

Alle diese Erfahrungen sind nicht zugetroffen oder haben nicht ausgereicht. — Die Aktien sind gefallen, ohnerachtet die 6000 Stück neuer Aktien ausschließlich in die Hände dreier respectabler Handlungshäuser kamen. — Ja, kann man einwenden, daß that die allgemeine Aktien-Noth. — Es sei dahin gestellt, wie viel hier die allgemeine Aktien-Noth und wie viel der specielle Aktien-Schwindel that⁸⁾; die Uebertragung der 6000 Aktien an drei Häuser ausschließlich hat sich denn doch in keinem Fall als ein probates Sicherungsmittel des Courses bewährt. Man hat aber hier mit der Direktion selber weiter zu gehen und zu sagen: Der Besitz so vieler Aktien von so wenig Händen hat nicht bloß den Cours nicht zu erhalten vermocht, sondern hat ihn verdorben, hat ihn bis zu dem Grade herabzudrücken gedroht, daß nach der eignen Angabe der Direktion der Ruin der Gesellschaft davon hätte die Folge sein können, oder wie die Direktion sagt, davon hätte die Folge sein müssen, wenn sie nicht die Aktien zurückgekauft hätte. Jener Erfahrungssatz der Direktion reicht also zum mindesten nicht aus. Der zweite Erfahrungssatz dagegen trifft nicht zu, die Aktien haben auf 80 gestanden, oder hatten besser gesagt, gar keinen Cours, nachdem bereits 20 Prozent und nicht mehr eingezahlt waren⁹⁾; dennoch hat außer den 3 Bankhäusern kein Aktionär die fernern Einzahlungen zu verweigern versucht. Der dritte Erfahrungssatz

8) In der General-Versammlung vom 6. Mai 1839 bemerkte Herr Springsfeld: „die in dem Gesetz (vom 3. Nov. 1839) enthaltenen Bestimmungen zur Verhütung von Aktienschwindel würde den Zweck nicht erfüllen.“ — Sehr richtig; aber ist hieraus zu folgern, daß sie ganz aufzuheben, oder aber, daß sie zu verschärfen seien?

9) Die drei Bankhäuser haben zwar nie unter 80 notirt, aber die Wechselmäkler sind erbötig, Aktien zu 76 zu schaffen; es finden sich jedoch auch zu diesem Preise keine Abnehmer. Uebrigens muß bemerkt werden, daß die Mehrzahl der Aktien in Händen von Leuten ist, denen es um das Unternehmen selber und nicht um Umsatz zu thun ist. —

satz trifft ebenfalls nicht zu: der Rückkauf der 4000 Aktien hat dem Course nichts genutzt; er ist seitdem noch mehr gesunken; oder sollte etwa dieser Rückkauf nur dazu dienen, den Cours bloß so lange Zeit zu halten, bis das von der Direction gefürchtete Verhältniß nicht füglich mehr eintreten konnte? Diese Sicherungsmaßregel, deren es bei dem soliden Sinn, beim Zutrauen der Aktionäre, beim gedeihlichen, Ersparnisse ergebenden Fortschreiten des Baues ¹⁰⁾, bei den ungetrübten

¹⁰⁾ Protokoll des Administrations-Raths vom 7. Aug. 1838.

— — „Erfreulich zeigen sich jedoch die Resultate der bisherigen Ausgaben für diese Erdarbeiten, indem, nach einer Ihnen besonders vorgelegten Berechnung, auf das Geschehene bereits 11,537 Thlr. gegen die Kosten-Anschläge erspart worden sind. Wenn in annähernden Verhältnissen, wie kaum zu bezweifeln, fortgefahren wird, so steht zu gewärtigen, daß die Summe der Ersparnisse in den genannten drei Bau-Sectionen auf die Erdarbeiten allein 112,400 Thaler ergeben würde, und es erscheinen solche Erfolge lediglich durch das bisher befolgte System der Verdinggabe auf kleine Strecken, an sogenannte Schachtmeister, die überall selbst mit Hand anlegen, erzielt zu werden.“ —

— — „Bei allen den bereits ausgeführten (Brücken-) Bauten haben sich mehr oder weniger größere Ersparungen gegen die bezüglichen Kostenanschläge ergeben, welche genau in Zahlen zwar noch nicht dargestellt werden können, annähernd aber doch eine Summe von mindestens 5000 Thalern ausmachen.“ —

— — „Ungeachtet der Menge von Holz, welche zur Sicherung derselben (der Schächte und Stollen) verwendet werden mußte, sind bis jetzt für die vorbezeichneten Bergarbeiten, einschließlich aller Einrichtungskosten für Erdwinden, Seile, Bauhütten, Schmiedeanstalten und Geräthschaften, im Ganzen nur 11,686 Thr. an Kosten erwachsen, was zur gegründeten Hoffnung berechtigt, daß mit den dazu veranschlagten Kostenbeträgen man nicht nur ausreichen wird, sondern daß sich, nach dem Verhältniß der bisherigen Ausgaben, auch bedeutende Ersparungen herausstellen werden. — Es muß hierbei noch erwähnt werden, daß der Boden, durch welchen die Königsdorfer- und Nirmer-Tunnels eingetrieben werden, nach geschעהner Abteufung sämtlicher Schächte, nunmehr vollständig erkannt und bei Weitem nicht so ungünstig für den Tunnelbau gefunden worden ist, als früher mehrseitig befürchtet wurde.“ —

— — „An gußeisernen Stühlen wurden 660,000 Pfund (circa 33000

Aussichten des Unternehmens kaum bedurft hätte, wäre wahrlich zu theuer erkauft und setzte voraus, daß die Banthäuser ihre Aktien nicht einmal diese kurze Zeit über in Händen

à 34000 Stück) vorläufig in Lieferung gegeben und dabei gegen die Anschlagpreise 1782 Thaler erspart.“ —

— „Von den vorläufig erforderlichen und in Entreprise gegebenen 100,000 St. Stuhlnägeln sind 20,900 Stück angeliefert und abgenommen worden. Auf diese Lieferung an den Mindestfordernenden wurde eine Ersparniß von 3203 Thln erzielt.“ —

— „Bei den mit den verschiedenen Querschwellen-Lieferanten abgeschlossenen Verträgen ist man im Ganzen innerhalb der veranschlagten Preise geblieben; es stehen aber für die Zukunft Ersparungen auch für dieses Material zu gewärtigen. — So ist noch neuerlich ein Vertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen worden, der 2000 Stück Querschwellen unter dem Anschlagpreise zu liefern übernommen hat; und so gedenken wir zur günstigen Jahreszeit noch mehre unter diesen Preisen abzuschließen.“ —

— „Hierdurch (durch Erwerbung von Ziegelfeldern und Anlage von Ziegeleien auf gesellschaftliche Kosten) ist es auch allerdings gelungen, fast überall und zum Theil bedeutend niedrige Preise für den großen Bedarf von Ziegelsteinen zu erlangen, als in den Anschlägen mit Rücksicht auf die weiten Transporte enthalten ist. Auf diese Weise stellt sich nach den bisher abgeschlossenen Ziegellieferungs-Verträgen, als gegen den Anschlag erspart, eine Summe von überhaupt 31,656 Thln. heraus.“ —

— „Ebenso wie bei den Ziegelsteinen, wurde bei Kalklieferungs-Verträgen, welche für den vorläufigen Bedarf in der III. u. IV. Section abgeschlossen worden sind, eine Ersparniß gegen die Anschlagsumme von zusammen 3570 Thalern erzielt.

Stellt man nun alle diese in der Wirksamkeit bereits erlangten Erfahrungs-Resultate wie folgt, zusammen, nämlich:

1) Ersparungen an den Ausgaben für die bisherigen Erdarbeiten	Thlr. 11,537
2) desgl. an den Brückenbauten pr. ppt.	„ 5000
3) desgl. an der Lieferung von gußeisernen Stühlen „	1782
4) desgl. der eisernen Stuhlnägel	„ 3203
5) desgl. des Bedarfs an Ziegelsteinen	„ 31,656
6) desgl. desgl. „ „ an Kalk	„ 3570

so ergibt dies eine nach den bisherigen Leistungen ersparte Summe von . . Thlr. 56,748

welche jetzt schon als reiner Gewinn gegen die überhaupt veranschlagten Baukosten erscheint, und, in Beziehung auf die ver-

hätten behalten können oder wollen, sondern sie gleichsam à tout prix hätten loszuschlagen müssen, — eine Voraussetzung, welche mit der Ansicht der Direktion von der Res-

hältnismäßig danach noch zu erwartenden Ersparungen, zu gewiß befriedigenden Erwartungen berechtigt.

— „Nach dieser eben so umständlichen, als gewissenhaften Darstellung werden Sie, meine Herren! hoffentlich unsere Ueberzeugung theilen, daß die Erfolge, welche in einer verhältnismäßig kurzen Betriebszeit von etwa vier Monaten erlangt worden, im Ganzen als überaus günstig und zum großen Theil als erfreulich zu betrachten sind, zumal wenn man die Umstände erwägt, welche dabei von vielen Seiten hinderlich in den Weg traten und die Einleitung so wie den Anfang der Arbeiten erschwerten.“ —

— „Wir können nach den bisherigen Erfolgen und den Erfahrungen, die sich daran knüpfen, an einem glücklichen und zugleich folgereichen Gedeihen des großartigen Unternehmens, dem wir unsere Kräfte und unsere Thätigkeit gewidmet haben, nicht im Mindesten zweifeln und kühn allen etwaigen Widersachern desselben mit den vorliegenden Resultaten entgegentreten.“ —

— „Hierauf legt die Direktion sechs verschiedene Lieferungsverträge vor, welche vorgelesen, wo nöthig erläutert und demnächst von dem Administrations-Rath genehmigt wurden. Der darunter begriffene, mit dem Wagen-Fabrikanten Pauwels in Brüssel abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von 200 Personen- und Güterwagen erhielt diese Genehmigung mit besonderem Anerkennung der dadurch für die Gesellschaft erlangten entschiedenen Vortheile und der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche sowohl bei den dem Abschlusse vorhergegangenen langwierigen Verhandlungen, als bei dem Abschlusse selbst von der Direktion angewendet wurden.“ —

Protokoll der General-Versammlung vom 6. Mai 1839.

— „Durch eine sorgfältige und mehrmalige Untersuchung dieses schwierigen Terrains (zwischen Aachen und der belgischen Gränze) ist es gelungen, die früher bereits im Allgemeinen festgestellte Eisenbahnlinie wesentlich zu verbessern, sowohl in Bezug auf die Steigungen als die Verminderung der Erdarbeiten.“ —

— „Der eben vorgetragene Bericht wird Ihnen, meine Herren, die zufriedenstellende Ueberzeugung verschafft haben, daß die Arbeiten in gedeihlicher Weise fortschreiten. Wir können noch hinzufügen, daß hiermit überall die gehörige Sparsamkeit in den Ausgaben, bei Ausführung der Arbeiten und auf Beschaffung der Materialien verbunden wird.“ —

pektabilität dieser Häuser durchaus unverträglich ist. Bei einer solchen Unsicherheit der Erfahrungssätze möchte es so nach wohl ein sicherer Weg gewesen sein, sich bei allen zu treffenden Maßregeln an die aus der Sache selbst entspringende, natürliche Billigkeit¹¹⁾ und an das Eine, gleiche Recht zu halten, das kein Ansehn der Person und keinen Unterschied der Summen kennt¹²⁾. Es verlautet freilich, daß hier

¹¹⁾ Die Statuten der Berlin-Sächsischen-Eisenbahn-Gesellschaft haben in Beziehung auf die Emissions-Art neuer Aktien die Rücksicht der natürlichen Billigkeit, sämtliche Aktionäre in Hinsicht aller aus dem gemeinschaftlichen Unternehmen fließender Vortheile unter sich völlig gleichzustellen, zum Gesetz der Gesellschaft gemacht. §. 4 dieser Statuten bestimmt wörtlich: „Im ersten Falle“ (nämlich wenn die Gesellschaft es vorziehen würde, die etwa nothwendig werdende Vermehrung des Aktien-Kapitals statt im Wege des Darlehns, durch Verausgabe neuer Aktien herbeizuschaffen) — „sollen zur Erwerbung der nachträglich auszufertigenden 2500 Stück Aktien die Inhaber der bis dahin ausgegebenen Quittungsbogen (oder der dafür ausgefertigten Aktien zur Zeit der Ausfertigung dieser Kapitalerhöhung vorzugsweise berechtigt sein.“ — Zugleich ist das Verhältniß dieser Berechtigung genau bestimmt und durch ein Beispiel erläutert. Nur was zu Folge des vorgeschriebenen Theilungsverhältnisses nicht zur Theilung kommen kann oder was von den Berechtigten binnen einer festgesetzten Frist nicht in Anspruch genommen wird, bleibt der Verfügung des Verwaltungs-Raths (also auch dieses nicht der Direktion) überlassen. Diese Emissions-Art scheint so natürlich, so sich von selbst verstehend, daß man meinen möchte, sie müßte zuvor durch ganz überwiegende Gründe und förmlichen Beschluß aufgehoben sein, ehe man an die Erwählung einer andern Emissions-Art denken könne. Ob der angegebene Erfahrungssatz der Direktion ein solcher überwiegender Grund sei oder doch dafür angesehen werden könne, wagen wir nicht zu entscheiden. Interessant wäre es in dieser Beziehung, die Aufklärungen kennen zu lernen, welche der Direktion über den Zustand des Aktiengeschäfts an einigen Hauptbörsen vorgelegen haben. —

¹²⁾ Was würde die Direktion gethan haben, wenn nach eingetretene Sinken des Courses irgend ein unbedeutenderer Aktionär mit der naiven Erklärung herbeigekommen wäre, er könne unter solchen Umständen nicht in der Sache verbleiben und müsse sich ernstlich ausbitten, daß die Direktion ihm seine Aktien al pari zurücknehme?

noch ein anderes, durchgreifenderes Motiv als das befürchtete und durch den Rückkauf nicht abgewandte Sinken des Courses, dessen wirkliches Eintreten nun doch nicht die prophezeite Folge gehabt hat, mitgewirkt habe, nämlich die Gefahr eines von den drei Bankhäusern beabsichtigten Coups, die Gesellschaft zu sprengen; Aber dem steht vor Allem entgegen, daß dieses Motivs in der Sitzung des Administrations-Rathes mit keiner Sylbe gedacht worden ist. Von Männern, die sich nicht einschüchtern zu lassen gewohnt sind, ist nicht anzunehmen, daß sie das Hauptmotiv ihrer Entschliebung, aus irgend welchen, am wenigsten aus persönlichen Rücksichten verschweigen sollten. — Denn aus persönlichen Rücksichten die Wahrheit verschweigen, wenn man allgemeine Interessen zu vertreten hat, ist schmachvoll, ist eines freien Mannes unwerth. Anderntheils constituirt die den drei Bankhäusern eigenthümlich zugehörige Anzahl Aktien schwerlich die zur Auflösung der Gesellschaft erforderliche Majorität von drei Vierteln aller Stimmen. Jede Aktie hat Eine Stimme und alle Aktien müssen ihr Stimmrecht ausüben¹³⁾, mithin hätten die Bankhäuser um ihr Privatinteresse gegen das augenscheinliche Interesse der Gesellschaft durchsetzen zu können, einer Anzahl von 15000 ihnen eigenthümlich zugehöriger Aktien bedurft; was aber die in ihren Händen befindlichen Vollmachten betrifft, so würde die statutmäßige Ankündigung des Zweckes der zu berufenden General-Versammlung allein hingereicht haben, sie ihnen zu entreißen. Ueberdies hätten sie bei dieser Frage nur mit solchen Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden können, die ein speciellcs Mandat in Beziehung auf die Auflösungsfrage enthalten hätten. Wären Ma-

13500

¹³⁾ Statuten für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 29. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten General-Versammlung, in welcher alle Aktionäre das Stimmrecht ausüben, durch eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden. Bei dieser General-Versammlung hat jede Aktie Eine Stimme. — Siehe übrigens Note 19 am Ende.

noeuwer, wie die in Rede stehenden, wirklich versucht worden oder wäre auch nur eine ernstliche Besorgniß dieses Versuchs vorhanden gewesen, so würde die Direktion unmöglich haben passiv bleiben können; ihre erste Pflicht würde dann gewesen sein, den Aktionären und dem Publikum alle Verhältnisse und Umtriebe rücksichtslos offen zu legen. Denn sie ist ja der bestellte Wächter der Gesamtheit; ihr liegt es ob, wenn Uebermacht oder Hinterlist von irgendwoher drohen, bei guter Zeit die nöthigen Warnungszeichen zu erlassen und die Gegenmaßregeln vorzubereiten. — Es ist aber hier eines Umstandes zu gedenken, der wenigstens für die außerhalb der Bekanntschaft der Persönlichkeiten stehenden Leute zu erheblich erscheinen möchte, um ganz übergangen werden zu dürfen, nämlich des Umstandes, daß die Chefs zweier der genannten Bankhäuser, welche mit der Direktion die fraglichen Aktiengeschäfte getrieben haben, Mitglieder der Direktion selber sind, der Chef des dritten Hauses aber Mitglied des Administrationsrathes, und ein Associé dieses Hauses, früher Mitglied des Administrationsrathes, jetzt stellvertretender Direktor, daß Letzterer in der Sitzung des Administrationsrathes vom 29. März 1838, in welcher die Emissionsart der neu creirten Aktien berathen wurde, mitstimmte, und daß der Chef eines der beiden ersten Häuser der nämlichen Sitzung als Mitglied der Direktion bewohnte. — Es soll nicht behauptet werden, daß dieser Umstand in gegenwärtigem Falle von unmittelbarem Einflusse gewesen sei, aber es schien ihn hervorzuheben schon um deswillen nicht undienlich, weil er weiter unten Gelegenheit geben wird eine Bemerkung von allgemeinerem Interesse anzuknüpfen. Wenn nun der ausschließliche Verkauf der 6000 Aktien an die drei Bankhäuser von manchen Seiten her scharfen Tadel erfahren hat¹⁴⁾, so ist jetzt darauf hinzuwei-

¹⁴⁾ Protokoll der General-Versammlung vom 16. u. 17. Oktober 1837.

— — „Herr Mühlens erklärt, daß er es für besser halte, diesen Beschluß bis zur nächsten General-Versammlung zu verschieben; daß

sen, daß die Emissionsart der neu zu creirenden Aktien von der General-Versammlung dem Administrationsrathe, von diesem der Direktion anheingegeben worden war, daß mithin die Direktion, wenn sie bei Feststellung derselben, ihrer Ueberzeugung folgend, das Richtige nicht getroffen hat, immerhin innerhalb der Gränzen ihrer Befugnisse handelte und jenes üblen Erfolges wegen nicht mit ihr zu rechnen ist. — Nicht ein Gleiches aber gilt vom Rückkauf der Aktien und von dessen Verheimlichung — dieser offenbaren Sünde gegen den Geist der Statuten, als welchen die Direktion sehr richtig die Publicität erkannt hat. — Nach §. 70 der Statuten ist der Direktion die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft „innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und Formen“ anvertraut. Diese Grenzen zeichnet für den Fall verweigerter Einzahlung der §. 16 der Statuten vor, verglichen mit der Concessions-Urkunde vom 21. August 1837 und mit §. 2 Nro. 6 des Gesetzes vom 3. Nov. 1838¹⁵⁾. War die Erklärung der Bank-

aber, wenn jetzt schon etwas darüber beschloffen werden solle, es wohl am besten sei, zu bestimmen, daß die dormaligen Aktien-Inhaber die noch zu emittirenden Aktien nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung erhalten möchten. Herr Hansemann bemerkt hierauf, daß er wünsche, die etwa sonst noch gegen den Antrag obwaltenden Bedenken zu hören, um ihn dann mit einem Male, unter Widerlegung der vorgekommenen Einwendungen zu rechtfertigen. Herr Advokat-Anwalt Küchen wünscht, daß Herr Hansemann die Motive für den Antrag vollständig vortragen möge, indem dies das beste Mittel sei, die allgemeine Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Maßregel zu begründen.“ —

Protokoll der General-Versammlung vom 11. Mai 1838.

— — „Herr Mühlens trug, ohne sich auf die Bemerkungen der Direktion einzulassen, darauf an, daß die Versammlung jetzt für den möglichen Fall, daß eine Kapitalvermehrung noch einmal eintreten sollte, bestimmen möge, daß die Direktion nicht wieder ein so gewagtes Verfahren einzuschlagen habe.“

¹⁵⁾ Statuten für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Nro. 70. Die Direktion hat die obere Leitung der Geschäfte

häuser, nicht in der Sache verbleiben zu können, nicht bloß eine leere, nichtsagende Drohung, ein Versuch, sich durch Erregung von Furcht und Verwirrung aus der Sache zu

und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und Formen.

§. 16. Wer nicht innerhalb der in §. 14. bezeichneten Frist die Einzahlungen leistet, hat eine Konventional-Strafe von zehn Prozent jeder Aktie, von welcher die Zahlung in Rückstande geblieben ist, zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Außerdem steht der letztern frei, wenn innerhalb zweier fernern Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, entweder den einzahlbaren Betrag der Aktien nebst der Konventional-Strafe gerichtlich einzutreiben, oder aber hierauf zu verzichten. Im letztern Fall müssen die bis dahin eingezahlten Raten als der Gesellschaft verfallen, und die Ratenzahlungen, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet erklärt werden. — Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. — An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionäre können von der Direktion neue Aktienziehner öffentlich zugelassen werden. —

Concessions-Urkunde vom 21. Aug. 1837.

— — hierdurch bestätigen, jedoch mit der Maßgabe zu Nro. 16. des Statuts: daß es der Gesellschaft erst nach Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrages der Aktien frei stehen soll, auf die Eintreibung des einzahlbaren Betrages der Aktien zu verzichten, bis dahin aber die ersten Aktienziehner ihrer Verhaftung nicht entlassen werden dürfen.

— — indem Wir im Uebrigen uns vorbehalten, die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung, unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen, falls das Statut oder Eine der vorstehend beigefügten oder vorbehaltenen Bedingungen nicht befolgt oder verlest würde. —

Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. §. 2. Nro. 3.

Nro. 3. Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verpflichtet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Ueber-

ziehen, so war sie eine Verweigerung der Einzahlungen, und der Direktion stand es eben so wenig zu, 4000 Aktien von denselben al pari zurückzukaufen, als durch fernere Aktienrückkäufe die Gesellschaft brevi manu aufzulösen. Schon der Rückkauf der 4000 Aktien schloß eine eventuelle Auflösung der Gesellschaft in sich und wenn die Direktion derselben auch faktisch durch einen eigenmächtigen Ausweg vorzubeugen vermocht hat, so ändert dies doch den Charakter jener Handlung nicht. Konnten die 4000 Aktien nicht wieder placirt werden, so trat die Nothwendigkeit einer Veränderung des statutmäßigen Zweckes der Gesellschaft ein, mithin, wenn nicht besondere Kunstgriffe eingesetzt wurden, die Ablösung der mit dem veränderten Zwecke unzufriedenen Minorität, und die fernere Nothwendigkeit, daß die zu dem neuen Zweck als eine neue Gesellschaft sich constituirende und mit neuer Ermächtigung zu versiehende Majorität jener abtretenden Minorität ihre Einlagen vollständig zurückzahlte. — Nur derjenigen Behörde, der die Vermehrung des Aktienkapitals der Gesellschaft zusteht, der General-Versammlung, kann auch die Verminderung desselben zustehn. Der Rückkauf war eine wirkliche Verminderung desselben und es handelte sich bei dem Vertrage mit Belgien um nichts Anderes als um Aufhebung dieser Verminderung, d. h. um Wieder-

tragung seines Anrechts auf einen Dritten, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

Nro. 6. Wenn nach Einzahlung von 40 Procent die ferneren Partial-Zahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder

- a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder
- b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidende Interessenten theilhaftig sind, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden. —

vermehrung des reduzirten Kapitals¹⁶⁾. Der Vollmachtsbrief, den die Direktion von der Gesellschaft empfangen hat, hat zu Jedermanns Einsicht in den Statuten und Gesetzen offen gelegen. — Es kann die Gesellschaft mithin an den von der Direktion unter offenbarer Gewaltübertretung geschehenen Rückkauf der 4000 Aktien in keiner Weise gebunden sein, und wenn die Direktion an die belgische Regierung 4000 Aktien verkauft hat und dieser Verkauf die Bestätigung der Kammern erhält, so wird die Generalversammlung erst zu bestimmen haben, sowohl ob derselbe gültig sein soll, als, woher die verkauften Aktien zu nehmen sein werden. — Will sie dann nicht die sämtlichen Aktionäre an dieser Wohlthat Theil nehmen lassen, sondern sie den drei Bankhäusern ausschließlich zuwenden, so ist dies eine Großmuth, die sie ausüben, die sie ebenso gut unterlassen kann. Ihr aus der Verweigerung derselben einen Vorwurf zu machen, würde eben so ungereimt sein, als das Bedauern ungereimt oder wenigstens unpassend und ungerecht war, welches in der Sitzung des Administrationsrathes vom 29. Oktober 1839 mehrseitig, wie es heißt, darüber ausgesprochen worden ist, daß das preußische Gouvernement der Gesellschaft nicht zu Hülfe gekommen sei, und daß man wegen Beschaffung der erforderlichen Mittel mit einem fremden Gouvernement habe unterhandeln müssen¹⁷⁾. Diejenigen

¹⁶⁾ Statuten §. 24. Die General-Versammlung kann eine Vermehrung des Aktien-Kapitals, vermittelst Ausgabe neuer Aktien beschließen. — Vgl. §. 16 d. St., letzter Absatz (Note 15).

¹⁷⁾ Sitzungs-Protokoll des Administrations-Raths vom 29. Okt. 1839. „Mehrseitig wird das Bedauern ausgesprochen, daß das preußische Gouvernement in den eingetretenen Verhältnissen der Gesellschaft nicht zur Hülfe gekommen sei, und daß man wegen Beschaffung der erforderlichen Mittel mit einem fremden Gouvernement habe unterhandeln müssen. Da die Rheinische Eisenbahn nicht allein eine Gesellschafts-, sondern eine Landes-Angelegenheit sei, und die Interessen der Gesellschaft und des Landes sich wechselseitig bedingen, so sei um so mehr die erforderliche Hülfe von

welche dieses Bedauern und den ihm folgenden Tadel der Regierung ausgesprochen haben, bedachten nicht, daß in dem nämlichen Zeitungsblatte, das ihres Bedauerns erwähnen

dem eigenen Gouvernement zu erwarten gewesen. —“ — Vorher heißt es in derselben Rede:

„Unsere Bemühungen — (die Preussische Staats-Regierung zu bewegen, den drei Bankhäusern den größern Theil ihrer 6000 Aktien abzunehmen) — waren vergebens, weil unser Gouvernement grundsätzlich in keine Betheiligung bei der Eisenbahn eingehen wollte, und die Bankhäuser einen ihnen vom Gouvernement, ohne eine solche Betheiligung angebotenen Vorschuß ablehnen zu müssen glaubten. —“

Man vergleiche auch noch folgende Stellen aus den Reden:

Protokoll der General-Versammlung vom 16. u. 17. Oktober 1837.

— — „Die Staats-Regierung erkennt vollkommen die allgemeine Nützlichkeit der Eisenbahnen an; insbesondere erkennt sie den großen staatswirthschaftlichen und kommerziellen Werth der Eisenbahn, zu deren Ausführung unsere Gesellschaft besteht.

— — „Seitens der königl. Regierungen zu Köln und Aachen, so wie der Kreis- und Communalbehörden ist bei den Vorarbeiten überall die bereitwilligste Unterstützung, wo solche in Anspruch genommen wurde, gewährt worden, welche wir dankbar anerkennen.“

Protokoll des Administrations-Raths v. 21. Decemb. 1837.

— — „des Herrn Finanzministers Excellenz haben bei der bewilligten Entlassung zugleich die Wiederanstellung im Staats-Dienste zugesagt, wenn Herr Hauchecorne nach fünf Jahren solches wünschen möchte. Es ist dies ein Beweis mehr, wie bereitwillig die Staatsbehörden die Eisenbahn-Unternehmungen unterstützen.“ —

Protokoll des Administrations-Raths vom 29. März 1838.

— — „Seitens des Gouvernements wird der Gesellschaft, wie mehre Thatsachen beweisen, der wirksamste Schutz und die kräftigste Beförderung des Unternehmens fortwährend zu Theil, welches nicht dankbar genug anerkannt werden kann.“ —

Protokoll der General-Versammlung vom 11. Mai 1838.

— — „die Staatsbehörden haben im Laufe unsrer Wirksamkeit auf mehrfache Weise das große Interesse bekundet, welches sie an dem Fortgange und Gedeihen dieses Instituts nehmen. Insbesondere führen wir an, daß der Ober-Präsident der Rhein-Provinzen, Hr. Freiherr von Bodelschwingh, zum königl. Commissarius bei

werde, auch von den Vorschüssen die Rede sein müsse, welche die Regierung den Bankhäusern zur Erleichterung ihrer Einzahlungen und somit eben zur Unterstützung des Unternehmens angeboten hat. Indem die Regierung diese Vorschüsse anbot, that sie Alles, was sie billigerweise nur thun konnte. Indem die Bankhäuser dieselben ablehnten und vom Staate die Uebernehmung ihrer Aktien *al pari* begehrten, zeigten sie, daß es ihnen keineswegs um die Wohlfahrt des Unternehmens, sondern lediglich um ihre eigne Wohlfahrt gehe und daß die ganze erregte Unruhe den alleinigen Zweck habe, den drohenden Verlust von den eignen Schultern der Banquiers auf fremde Schultern zu wälzen. In solchem Zwecke lag wohl schwerlich für die Direktion ein triftiger Grund, sich für das Ansuchen der Bankhäuser zu verwenden. Der Staat, der seinem Wesen nach, weder Privat- noch Lokalinteressen, sondern allein die Interessen der Allgemeinheit und nur mittelbar durch sie die Einzel-Interessen zu vertreten hat, kann sich nicht mit Deckung des Deficits jedes Kaufmanns oder Speculanten befassen, möge dasselbe aus einer verfehlten Dehl-, Aktien- oder Staatspapier-Speculation entstanden und die Speculation von mäßigem Risiko, den Kräften angemessen oder aber großartig und von sanguinischen Hoffnungen begleitet gewesen sein. — Ihm eine derartige Zumuthung, noch mehr aber, ihm aus der Abweisung derselben einen Vorwurf zu machen, erfordert in der That eine gewisse Dreistigkeit. Wenn die Direktion beim Verkauf der 6000 Aktien eine andere Emissionsart gewählt und statt die neuen Aktien sammt und sonders an drei Zwischenhändler abzugeben, sie unter die bisherigen Aktionäre oder nur überhaupt unter solche Leute, die

unserer Gesellschaft ernannt ist, und daß dieser verehrte hohe Staatsbeamte keine Gelegenheit vorbeigehen läßt, den Schutz und das Wohlwollen des Gouvernements thätig zu beweisen. Auch haben wir noch besonders die wirksame Beförderung der zum Ressort der königl. Regierungen zu Köln und Aachen gehörigen Angelegenheiten der Gesellschaft mit größtem Dank anzuerkennen.“ —

definitiv beim Unternehmen auszuharren gedachten, vertheilt hätte, und ihr dann ein Rest geblieben wäre, für den sie keine Abnehmer mehr hätte finden können, so würde alsdann eine schicklichere Veranlassung vorhanden gewesen sein, die direkte Betheiligung des Staates nachzusuchen, als nun, nach vollständigem Absatz aller Aktien, und bloß zu dem Zweck, die verfehlte Speculation dreier Bankhäuser auszugleichen*). Will Belgien 4000 Aktien von der Gesellschaft übernehmen, so mag dieses unter den gegenwärtigen Umständen wünschenswerth sein, aber es ist wahrlich kein Grund vorhanden, diesen Vortheil jenen Zwischenhändlern, die bereits beim Verkaufe der Aktien begünstigt worden sind, die sich lediglich des Gewinnstes wegen vorgedrängt, und hierdurch der Gesellschaft so arg mitgespielt, und, falls der Auflösungsplan wahr ist, es ihr noch ärger zugebracht haben, ausschließlich zu überlassen; — es ist hierfür um so weniger ein Grund vorhanden, als die Ueber-

*) Aus einem im Anhange mitgetheilten, offenbar von einem sehr sachkundigen Manne geschriebenen Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung scheint hervorzugehen, daß die Direktion, als sie beim Staate das Gesuch der Bankhäuser, ihnen die Aktien abzunehmen, befürwortete, dieselben bereits selbst zurückgekauft hatte, daß mithin damals die Bankhäuser gar nicht mehr im Besitze der Aktien waren, und die Direktion sie bloß vorschob, um ihrerseits die Rolle des Fürsprechers übernehmen, und das nämliche Gesuch zweimal, jedesmal aber von einem anscheinend verschiedenen Standpunkte aus vorbringen zu können. — Dergleichen quasi-diplomatische Kniffe, angewandt von der Direktion einer anonymen Gesellschaft, demselben Staate gegenüber, der sie concessionirt hat, würden in hohem Grade unziemlich gewesen sein.

Wir können nicht entscheiden, ob sie wirklich angewandt worden sind, indem uns die nähere Kenntniß des Datums der Unterhandlungen mit dem Staate abgeht. — Auf den eigentlichen Hauptzweck dieser Unterhandlungen hat jener Umstand keinen Einfluß; derselbe giebt bloß Aufklärung über die damalige Stellung der Direktion zu den Bankhäusern. — War der Rückkauf damals schon geschehen, so war die Verwendung der Direktion für das Privatinteresse der Bankhäuser eine gezwungene; war er noch nicht geschehen, so war sie eine freiwillige.

nahme der 4000 Aktien von Seiten der Belgischen Regierung, nur unter ganz besondern, statutwidrigen Bedingungen stipulirt worden ist, welche um deswillen auf jeden Fall noch einer ausdrücklichen Erwägung und Beschließung von Seiten der General-Versammlung vorbehalten bleiben müssen. — Oder muthet man auch der Gesellschaft zu, eine Ausnahme von ihren Gesetzen lediglich zu Gunsten der drei Bankhäuser eintreten zu lassen? — Die Bankhäuser, in der Hoffnung ihre Aktien al pari los zu werden, haben sich zwar zur Uebernahme des Geldnachtheils erboten, den jene Bedingungen in sich schließen — und Herr Direktor Hansemann hat dieserhalb ihre Gemeinnützigkeit an's Licht zu heben nicht unterlassen wollen¹⁸⁾. — Aber einerseits gibt es noch andere Nachtheile als Geldnachtheile und es darf hier nicht verschwiegen werden, daß im Publikum das Gerücht verbreitet ist, die Belgische Regierung, die hier in keiner andern Eigenschaft, als in der eines einfachen Aktionärs auftritt, habe sich ausbedungen, daß die Bahn fortan nur unter ihrer Controlle und Oberaufsicht weiter gebaut werden dürfe und daß für Vier Millionen Franken Materialien in Belgien gekauft würden. Diese Oberaufsicht könnte freilich dafür angesehen werden, eine fernere Garantie für den soliden und zweckmäßigen Bau der Bahn darzubieten, aber eine Gesellschaft von der Bedeutung wie die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft muß die Garantien kennen und zu schätzen wissen, die sie hiersür in der Wahl ihrer eignen Beamten sich geschaffen hat und nicht zugeben, daß die letztern in den Augen des Auslandes eine unverdiente Herabsetzung erleiden. — Jedenfalls erscheinen diese Bedingungen derartig, daß die Gesellschaft sie schwerlich im Interesse bloß dreier ihrer Mitglieder einzugehen geneigt sein dürfte. Andererseits wissen die Bankhäuser recht

¹⁸⁾ Sitzungs-Protokoll des Administrations-Raths vom 29. Oktober 1839.

„Gene Bankhäuser haben es als Schuldigkeit betrachtet, bei dieser Veranlassung im Interesse der Gesellschaft zu interveniren und unsern desfallsigen Wünschen entgegen zu kommen.“ —

wohl, daß weder eine Cession an Dritte, noch ein Rückkauf von der Direktion oder dem Administrationsrath, noch auch ein Beschluß der General-Versammlung selber sie von der Haftbarkeit für 40 Prozent des Nominalbetrags der gezeichneten Aktien befreien kann¹⁹⁾, und daß sie auch über diesen Betrag hinaus bis zum letzten Prozent der gezeichneten Aktien haften, wenn sie nicht vom Vorstande der Gesellschaft durch einen förmlichen, bekannt zu machenden Beschluß der Haftbarkeit über 40 Prozent hinaus rechtsgültig entlassen

¹⁹⁾ Gesetz vom 3. Nov. 1838. §. 2 Nro. 3.

„Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partial-Zahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventional-Strafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen zulässig.

Concessions-Urkunde der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 21. Aug. 1837.

— — „wollen wir“ — „hierdurch bestätigen, jedoch mit der Maßgabe zu §. 16 dieses Statuts:

daß es der Gesellschaft erst nach Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktien freistehen soll, auf die Eintreibung des einzahlbaren Betrages der Aktien zu verzichten, bis dahin aber die ersten Aktienzahler ihrer Verhaftung nicht entlassen werden dürfen.“ — Der einzelne Aktionär haftet für diese 40 Prozent nicht bloß der Gesellschaft, sondern vornehmlich dem Staate, der das öffentliche Interesse sichern und keine Zwangsentäußerung ohne bestimmtes Resultat für die Allgemeinheit gewähren will. — Kann die General-Versammlung nicht einmal Einen einzelnen Aktionär seiner Verbindlichkeit entlassen, so kann sie es noch weniger alle einzelnen, d. h. sie ist zur Auflösung der General-Versammlung erst dann und nur dann befugt, wenn bereits volle 40 Procent von sämtlichen Aktionären gezahlt sind. — Dieses wichtige Argument beweist gleichfalls, wie wenig die angeblich gedrohte Auflösung der Gesellschaft durch die drei Bankhäuser ein wirklicher Bestimmungsgrund der Direktion zum Rückkauf der Aktien gewesen sein kann. —

worden sind²⁰⁾, und hier ist denn der Ort, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, der die Generalversammlung durch Genehmigung der Maßregeln der Direktion ohne ausdrücklichen Vorbehalt der einzuholenden Bestätigung der Staats-Regierung, die Gesellschaft aussetzen würde. — Durch den Rückkauf der 4000 Aktien von den Bankhäusern hat die Direktion, falls keine geheime Klauseln im Hinterhalt liegen, ausser den vorhin aufgeführten Artikeln der Statuten und der Ministerial-Instruction vom 13. Dez. 1808, eine ausdrückliche Bestimmung der Concessions-Urkunde (vgl. Note 19), sowie des §. 2 Nro. 3 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 (vgl. Note 19), durch den Verkauf an Belgien hat sie die §§. 14 u. ff. der Statuten verletzt. Nun enthält aber die Concessions-Urkunde

²⁰⁾ Gesetz vom 3. Nov. 1838. §. 2. Nro. 4.

Nro. 4. Nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Macht ob sie

- a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder
- b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat. — —

Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partial-Zahlung bekannt zu machen. —

Nro. 5. Bei jeder folgenden Session treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4 für die erste gegeben worden sind.

Nro. 6. Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partial-Zahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder

- a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder
- b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden. —

den förmlichen Vorbehalt: die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung, unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen, falls das Statut oder Eine der vorstehend beigefügten oder vorbehaltenen Bestimmungen und Bedingungen nicht befolgt oder verletzt würde. — Sonach unterliegen beide Verträge, sowohl der Rückkauf von den Bankhäusern als der Verkauf an Belgien noch der ausdrücklichen Genehmigung nicht bloß der Generalversammlung, sondern auch der Staats-Regierung; — von Seiten Belgiens dagegen hängt die Gültigkeit des Kaufes von der Genehmigung der Kammern ab. — Mag nun auch kein begründeter Zweifel vorhanden sein, daß diese Genehmigung erfolgen werde, so ist die Sache doch noch keineswegs bis zu dem Grade von Gewißheit gediehen, daß es im Interesse der Gesellschaft gelegen haben kann, die Belgischen Minister, die dieselbe erst durchzufechten haben, zu Hofmeistern, und ihnen die durchaus unmotivirte Bemerkung zu machen, daß sie eben so gut, wie in einem alten Staate die Kunst des langen Unterhandelns verständen²¹⁾, abgesehen von der Unschicklichkeit, die im gegenwärtigen Falle noch besonders mit einer solchen Hofmeisterei verknüpft ist. — Die Belgischen Minister hatten im Interesse ihrer Regierung keinen Anlaß, den Vertrag mit der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft allzusehr zu beeilen. Ueberdies bedünkt uns, daß eine solche Beschleunigung eben so wenig und vielleicht noch weniger im Interesse der Maßregeln der Direktion gelegen habe, zu deren Durchsetzung es jedenfalls sicherer sein mußte, mittlerweile die Einzahlungen weit genug, wie Herr Hansemann sich ausdrückt, vorschreiten zu lassen. Möge man nun die Maßregeln der Direktion aus diesem oder jenem Gesichtspunkte betrachten, möge man sie gut heißen oder verwerfen, so viel scheint gewiß zu sein, daß dieselben unter den geze-

²¹⁾ Sitzungs-Protokoll des Administrations-Raths vom 29. Oktober 1839.

„Doch wird sich ihnen die Bemerkung aufdringen, daß die Minister Belgiens so gut, wie in einem alten Staate, die Kunst des langen Unterhandelns verstehen.“ —

benen Umständen leichtlich die Folge hätten nach sich ziehen können, ein totales Mißverhältniß zwischen der Gesellschaft, der Direktion und einzelnen ihrer Mitglieder hervorzurufen, das Vertrauen zu erschüttern, das Band zu lösen. Die Direktion ist als Mandatar der Gesellschaft mit äußerster Sorgfalt die alleinigen Interessen derselben wahrzunehmen verpflichtet. Nun sind zwar die einzelnen Mitglieder der Direktion nicht überall als eigentliche Mandatarien zu betrachten, sondern Mandatarien sind bei wichtigen Berrichtungen die jedesmaligen statutmäßigen Majoritäten der Direktion. Die einzelnen Direktoren erhalten aber nach §. 75 der Statuten ein Honorar für ihre Mühwaltung, bis zu vier Procent des reinen Gewinnes²²⁾. Sollten sie nicht um so mehr in allen und jeden Momenten ihrer Amtszeit, auch in den Momenten, wo sie an den Sitzungen keinen unmittelbaren Antheil nehmen, zur sorgfältigsten Wahrnehmung des Interesses der Gesellschaft verbunden sein? Kann man die einzeln Momente sondern, und diejenigen, in denen der Direktor der Gesellschaft als Mandatar gegenüber steht, von solchen unterscheiden, in denen ihm keine Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft obliegt? setzten nicht vielmehr die Statuten, als sie die Delegation einzelner Direktoren erlaubten (§. 73) und gewisse Funktionen an die Person jedes einzeln Direktors knüpften (§. 74) eine ununterbrochene Fortdauer des Mandates voraus! sollte nicht die zarte Natur dieser Vertrauensverhältnisse es unabweislich mit sich bringen, daß wenn die Privatinteressen eines Mitgliedes der Direktion vorzuwiegen

²²⁾ Protokoll des Administrations-Raths v. 4. Mai 1839.

— „nachdem die Direktion abgetreten war, beschloß, auf den Antrag des Vorsitzenden, der Administrations-Rath einstimmig, daß in Gemäßheit des §. 75 der Statuten der Direktion (aus 6 Direktoren und 6 stellvertretenden Direktoren bestehend) das Maximum der Entschädigung von im Ganzen dreitausend Thalern jährlich, vom 17. Oktob. 1837, als dem Zeitpunkte der Erwählung der definitiven Direktion, bis zum 2. Mai 1839, als Anerkenntniß der bisherigen rühmlichen Leistungen bewilligt werde.“ —

oder mit denen der Gesellschaft zu collidiren beginnen, wenn dasselbe Rechtsgeschäfte mit ihr zu schließen beabsichtigt, die ihrer Natur nach nur auf Gewinn ausgehen, daß in einem solchen Falle dieses Mitglied aus dem Mandats-Verhältnisse ausscheide? Wir gehen weiter: sollte nicht das Interesse der Gesellschaft dann am besten geschützt sein, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung alle dergleichen Geschäfte zwischen der Direktion und einzelnen ihrer Mitglieder gradezu verböte oder doch die Gültigkeit derselben durch die Bestätigung der General-Versammlung bedingte? Man bedenke, welchen Einfluß ein Mitglied der Direktion unter Umständen, durch Hemmung, Einstellung, oder raschere Betreibung der Arbeiten und andere Mittel auf das Sinken oder Steigen der Aktien ausüben kann, oder nur, welche Kenntniß dasselbe im Voraus vor allen andern Betheiligten von dem jedesmaligen Stande des Unternehmens, von dem vorherzusehenden Resultate der Jahresbilanz und so weiter haben muß²³⁾. Ist nicht ein Direktor, der mit den Aktien der

²³⁾ Wie leicht könnte es ferner geschehen, daß ein Mitglied der Direktion, welches selber Aktien zum Zweck des Aktien-Handels gezeichnet hätte, bei seinen Collegen dahin Einfluß gewänne, daß sie zum späteren Nachtheil der Gesellschaft den nach §. 2. Art. 4. des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 erforderlichen Beschluß faßten, jenes Mitglied nach geschehener Einzahlung der ersten 40 Procente der fernern Haftbarkeit zu entlassen. Die Direktion hat sonst grade in der Nothwendigkeit dieses Beschlusses ein Mittel in Händen, den Aktien-Handel, wo es nöthig ist, wirksam zu lähmen; — freilich aber setzt die Handhabung dieses Mittels voraus, daß sie selber sich vom Aktien-Handel ferne halte. — Bei Besetzung der Verwaltungsstellen der Eisenbahn-Gesellschaften ist man bisher in der Regel von der Ansicht ausgegangen, daß zu diesen Stellen vorzugsweise solche Leute tauglich seien, welche am stärksten beim Unternehmen betheilig sind. — Diese, dachte man, böten auch die stärkste Garantie für eine sorgfältige Verwaltung dar. — Aber sollte die Kontrolle sich nicht schärfer gestalten, wenn eben diejenigen, welche das meiste Interesse haben, daß gut verwaltet werde, ausserhalb der eigentlichen Verwaltung (der Direktion) stehen, mithin zur Wahrnehmung ihres Interesses hauptsächlich darauf

Gesellschaft, deren Leitung und Förderung ihm anvertraut ist, zu spekuliren sucht, einem Minister zu vergleichen, welcher mit Hülfe des Telegraphen Börsengeschäfte treibt? Jenem ist die Einsicht in die Verhältnisse der Gesellschaft und der Einfluß auf dieselben, diesem die Handhabung des Telegraphen zu ganz andern Zwecken, als zur Verfolgung seines Privatvortheils anvertraut; beide mißbrauchen auf gleiche Weise ihre Stellung, und beide sollte der gleiche Tadel treffen. Man wende hier nicht ein, daß die Direktion anonymer Gesellschaften in der Regel aus mehreren Personen besteht und der schädliche Einfluß eines oder einzelner Mitglieder durch die übrigen leicht zu paralysiren sei. — Auf die Kopfszahl kommt überall nichts an; Talent, Fleiß, Energie entscheiden allein. Selten aber finden diese sich unter den Mitgliedern eines Collegiums auf gleiche Weise vertheilt. Man sehe, was über diesen Punkt, obschon bei anderer Veranlassung, der competenteste Stimmführer in dieser Angelegenheit, Herr L. Camphausen bemerkt hat. Derselbe sagt in seiner Schrift „Versuch eines Beitrags zur Eisenbahngesetzgebung“ Köln 1838, Seite 21: „Es ist natürlich, daß bei

angewiesen sind, jeden Schritt der Verwaltung sorgfältig zu überwachen und Rechenschaft darüber zu fordern. — Ein Aktionär, welcher 1000 Aktien besitzt, wird einer Direktion gegenüber, von denen jedes Mitglied nur 10 Aktien hat, sich weit freier benehmen, als ein Aktionär von 10 Aktien einem Direktor von 1000 Aktien gegenüber. — Im letztern Falle ist jederzeit die wohlfeile Antwort bei der Hand: Wenn ich mit meinen 1000 Aktien dies habe thun und wagen können, so wirst du mit deinen 10 Aktien doch wohl keine besondere Garantie mehr fordern wollen? — Sonach würde es vielleicht angemessen gewesen sein, wenn §. 59 der Statuten, welcher das Minimum von Aktien festsetzt, das ein Direktor oder stellvertretender Direktor besitzen muß, auch ein Maximum bestimmt hätte, über welches hinaus er sich nicht betheiligen dürfe. — Jedoch sind solche Bestimmungen schon aus dem Grunde mißlich, weil nun einmal bei solchen Unternehmungen vor allen Dingen die Geldeitelkeit der Personen einen Tribut verlangt, — den man ihr nur selten verweigern kann. —

solchen Privatvereinen, wenn gleich mehrere Personen an der Verwaltung Theil nehmen, die Hauptleitung und der Haupteinfluß auf eine einzige übergehe und man darf annehmen, daß die Verwaltung der Eisenbahn von der Belgischen Gränze bis Stettin, (da sie etwa 5 Privatvereinen anheimfallen würde) im Wesentlichen fünf Individuen anheimfallen müßte. Die Straße würde in ihrem Bereiche etwa neun Zehnthelle alles gegenwärtigen Verkehrs mit Fuhrwerken nach sich ziehen, und das Monopol für dessen Vermittlung würde die Inhaber, die Gesellschaftsverwaltungen, oder deren fünf einflußreichste Mitglieder als Beherrscher und Lenker eines kleinen Reichs installieren, in welchem jetzt vielleicht 200,000 Hände selbstständig, frei und unabhängig neben einander wirken. Eine so ungemessene Concentrirung von Kraft und Gewalt ist an und für sich unpolitisch.“ — Herr Camphausen betrachtet diese Gewalt in ihrer Hauptrichtung, nach Außen hin. Er will die Gefahr vom Publikum abgewendet, die Masse der Gewerbetreibenden, die den einzelnen berechtigten Corporationen gegenüber stehen und keineswegs unberechtigt sind, sondern bestimmte Ansprüche mitbringen, die aus der richtig erkannten Natur der Eisenbahnen als öffentlicher, mehrentheils nur durch Vernichtung von Privateigenthum zu Stande gebrachter Wege sich von selbst ergeben, vor möglicher Willkühr und Nachlässigkeit geschützt sehen²⁴⁾. — Hier ist von der Gefährlichkeit dieser Gewalt-Concentrirung nach Innen hin die Rede. Es hat sich die Frage dargeboten, ob nicht die Corporation selber, die ihrer Direktion oder den einflußreichern Mitgliedern derselben gegenüber sich in der Hülflosigkeit eines Minderjährigen befindet, einer gegen Mißbrauch der vormundschaftlichen Gewalt warnenden und schützenden Verfügung des Gesetzes

²⁴⁾ Diesem Wunsche ist durch das Gesetz vom 3. Nov. 1838 Genüge geschehen. — Die genannte Schrift des Herrn Camphausen liefert hinlänglichen Stoff zu einem Commentar dieses Gesetzes. — Wer jene Schrift gelesen hat, wird die ratio des Gesetzes begreifen und sich mit den meisten Bestimmungen desselben sofort befreunden.

bedürfe, welche, wenn auch nicht für alle Fälle möglicher Umgehungen ausreichend, doch eines bedeutenden moralischen Gewichts und heilsamen Einflusses gewiß sein dürfte. —

Unsere Absicht in der gegenwärtigen kleinen Schrift war außer der Hinweisung auf diese Frage, deren genaue Erörterung andern Orten und Personen überlassen bleiben muß, keine andere, als die Anregung einer öffentlichen und möglichst vielseitigen Besprechung der Rheinischen Eisenbahn-Angelegenheit. Die Direktion hat in der Sitzung des Administrations-Rathes vom 29. Oktober die verlangte Vorlage der Akten verweigert, und die als Ersatz dafür gegebenen Versicherungen des Herrn Präsidenten und Vicepräsidenten des Administrations-Rathes berührten den Punkt, um den es sich handelte, nicht. — Wenn es nun auch unter Umständen kleinlich sein kann, mit einer Direktion oder einem sonstigen Mandatar wegen aller in gefährlichen Momenten getroffenen Maßregeln ängstlich zu rechten, so scheint es doch durchaus ungehörig, daß in einer, so viele hundert Personen und das ganze Land nahe berührenden Angelegenheit irgend ein Punkt beschönigt, bemäntelt oder gar zurückgehalten werde. Wir hassen jede Heimlichkeit in öffentlichen und gemeinnützigen Dingen, und möchten gerne, so viel an uns ist, das autoritative Schweigen stören, in welches die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ihren Mandanten und dem Publikum gegenüber sich einzuhüllen für gut gefunden hat; Es war uns rein um die Sache zu thun; Persönlichkeiten wollten wir nicht verletzen; Aber auch die Aengstlichkeit, welche jede Berührung von Persönlichkeiten scheut, lag uns ferne. Sie verbirgt nicht selten Motive, die wenig löblich sind. Es gehört gerade zu den Lastern unserer Nation, daß wir das Unmittelbare der Erscheinung, die Individuen mehr als die Sachen fürchten, mehr als das Wesen, das in ihnen sich zur Erscheinung bringt, während doch der objektiven Geisteswelt gegenüber die jedesmaligen Individualitäten nichts weiter sind, als leere, flüchtige Formen, die allein durch ihren Inhalt, durch die ihnen inwohnende Vernunft der Sache,

Werth und Bedeutung gewinnen. — Es konnte uns nicht darum gehen, unsere subjektive Ueberzeugung andern Leuten aufzudringen — wir haben hier nicht einen vorausgesetzten Zweck durchzusetzen — sondern nur darum, demjenigen, was als recht und billig in dieser Sache sich erweisen muß, den Durchbruch zu erleichtern. Sie ist nicht so unbedeutend; wenn jenes Recht und jene Billigkeit in ihr nicht über das Privatinteresse zu siegen, nicht gegen einige hervorstechende Individualitäten durchzudringen vermag, so ist dies eine Niederlage des Rechts und der Billigkeit überhaupt, die noch in weitem Kreisen bedenklich wirken kann. Wenn einmal die Intrigue zur Herrschaft kommt, sich unverhüllt zeigen und sich erkühnen darf, öffentlich mit dem Tone einer höhern Berechtigung aufzutreten, und alt hergebrachte Offenheit der Handlungsweise ein ängstliches Innehalten der Befugnisse zu schelten und verächtlich anzublicken, dann tritt eine Verwirrung der wesentlichsten Begriffe ein, auf denen die theuersten unserer Institutionen gebaut sind, der Begriffe, deren vollkommener Einbildung in die Grundlagen der Wirklichkeit all' der Kampf und Streit in Deutschland gilt. Möchten doch diejenigen niemals mehr nach Deffentlichkeit in Staatsdingen verlangen, die nicht einmal einen so kleinen Staat, wie unsere Eisenbahn-Gesellschaft ist, ohne Heimlichkeit und Intrigue zu regieren im Stande sind, die mit dem ausdrücklichen Bewußtsein, daß sie die bestellten Vertreter der Gesamtheit sind, nicht einmal das Lucken nach Eigenherrschaft, nach gefährlicher Vordrängung ihrer Persönlichkeit zu bezwingen vermögen. Um nicht unsrerseits in gewissem Sinn in den Fehler zu verfallen, den wir ihnen vorwerfen, haben wir sorgfältigst alle Belegstellen unserer Behauptungen ausgeschrieben, und auch die Rede des Herrn Hansemann im Zusammenhang abgedruckt²⁵⁾. — Sonach ist keine Gefahr, daß unser eigenes Urtheil zu sehr vorwiegen werde. Unsere

²⁵⁾ Wir haben die in der Augsburger Allgemeinen Zeitung erschienene Rechtfertigung der Direktion gleichfalls beigegeben.

Folgerungen wird man selbst prüfen und die unrichtigen verwerfen. — Was Vermuthung oder Gerücht ist, haben wir als solches gegeben; es verdient kein sonderliches Gewicht und wird es nicht erlangen, aber die gelegentliche Aufführung einiger solcher Gerüchte schien zweckdienlich, weil sie die Unmöglichkeit zeigt, die Heimlichkeit und das Regieren hinter dunkeln Vorhang hervor da zu bewahren, wo berechtigte Leute, die das Bewußtsein ihrer Berechtigung haben, gegenüber stehn. — Diese Leute lassen das Denken und Grübeln nicht, auch nicht bei dem besten Willen, beim größten Zutrauen. — Der frühere Auktoritätsglaube ist nun einmal unwiederbringlich todt und es war von Seiten der Direktion ein Anachronismus, sich zur Rechtfertigung ihrer Maßregeln auf ihre erworbene Auktorität zu berufen. — Man achtet, man würdigt und ehrt die zur Direktion gehörenden Männer wegen ihrer bekannten großen Verdienste in verschiedenen Kreisen menschlicher Thätigkeit. — Aber dieses kann sie nicht von der Verbindlichkeit befreien, jede getroffene außerordentliche Maßregel für sich zu rechtfertigen, und ein Berufen auf frühere Auktorität dient nur dazu, Zweifel zu erregen an dem Gewicht der beigebrachten Gründe. — Denn sind diese Gründe die wahren Gründe, oder besser gesagt, sind es die wirkenden Ursachen, welche aus sich jene Maßregeln mit Nothwendigkeit erzeugten, so sprechen sie für sich und bedürfen keines fremden Ansehens. Sind die Maßregeln aber, statt durch die Nothwendigkeit der Sachen, durch die Willkühr der Personen entstanden, so wird das Ansehn der letztern niemals vermögen, auch jene zu Ansehn zu bringen, so wird stets weiter gefragt werden, ob in dem vorliegenden Falle die handelnden Personen die Grenzen ihrer Befugnisse, wie sie durch Staatsgesetz und Privat-Autonomie bestimmt waren, inne gehalten haben, oder nicht. — Im erstern Falle ist von keinem Tadel die Rede. Innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse darf sich Jeder irren. Er darf sich aber nicht mehr irren, sobald er mit Bewußtsein diese Grenzen überschreitet, wie hier geschehen ist. — Dann kann ihn nur

der unzweifelhafteste Erfolg oder der Nachweis unabwendbarer Nothwendigkeit ganz oder theilweise rechtfertigen. Mithin scheint es keine unbillige Forderung, daß die Direktion, wenn ihr daran gelegen ist, auch in den Augen des uneingeweihten Publikums tadelfrei dazustehn, das Vorhandengewesensein und die Natur der Gefahr, von der sie spricht, so wie die bewirkte Rettung bestimmter, als geschehen ist, nachweise. — Sie selbst hat gesagt, daß die Gesellschafts-Angelegenheit Landes-Angelegenheit sei, daß die Interessen der Gesellschaft und des Landes sich wechselseitig bedingen. Nun ist das Land aber durch die Maßregeln der Direktion höchlichst erstaunt und durch die bisherige Erklärung derselben nicht befriedigt. Will ihm die Direktion diese Befriedigung dauernd versagen? Soll die Gesellschaft und das Land nicht danach fragen dürfen, in welcher Weise man ihre Interessen verwaltet hat, auch dann nicht, wenn die auffallendsten Schritte vorliegen? — Würde Solches verlangt, so wäre es um so mehr an der Zeit, Alles aufzubieten, um dieser Sinnesart zu begegnen, welche, wenn sie von so einflussreichen Männern gehegt wird, unsrer gesammten provinciellen Entwicklung gefährlich werden könnte. Darum wird man es dem Verfasser um so weniger verargen, daß er sich dieser Sache angenommen und ohne speciellere Kenntniß der Sache, als sich aus den öffentlichen Verhandlungen schöpfen läßt, sich gegen äußerst sachkundige, gewandte Gegner vorgewagt hat. —

Er durfte dies thun, weil sonst Keiner aufstand und denn doch das Interesse des Unternehmens selbst, sowie der Mehrzahl der Aktionäre, der öffentliche Anstand und die gegen jene Verfehrung zu wahrende Integrität der Grundsätze es zu erfordern schienen, daß das Zeitungsblatt vom 3. Nov. nicht ohne irgend eine öffentliche Erwiederung blieb. — Auf specielle Sachkenntniß kam es ohnehin hier weniger an; wo geirrt worden ist, berichtige, widerlege man; wo zu weit gegangen ist, tadle man. Das Hauptraisonnement wird sich doch immer nur um die in dem genannten Blatte enthaltenen, für sich selbst redenden Thatsachen drehen, welche keine Widerlegung wegzuwaschen im

Stande ist. — Die alleinige Thatsache der achtmonatlichen Verheimlichung, die Dreistigkeit und Leichtigkeit, mit der eine solche Thatsache dem Publikum übergeben worden ist, die fortwährende Verweigerung der Vorlage der Akten und die Umstände, unter denen, die Art und Weise, wie sie Statt fand, wären allein hinreichend, heftigere und direktere Angriffe zu rechtfertigen, als hier geschehen sind. Ueberdies muß bemerkt werden, daß es Mittel gibt, die an sich gefährlicher sind als manche Gefahr; dahin gehört die Verachtung der Gesetze, die man sich selbst gegeben hat. Mit ihrem Eintritt fällt jede Schranke und Alles ist der Zufälligkeit subjektiver Einsicht, der Willkühr der Meinung, die hierhin, dorthin schlagen kann, Preis gegeben. — Bricht solche zügellose Subjektivität durch die Schranke der Gesetze, zumal der selbstgegebenen, so ist die nächste, ernste Pflicht, das gekränkte Ansehn der Gesetze zu retten, zu zeigen, daß sie stärker sind als der Einzelne in seiner Willkühr.

— Daß wir wünschen, anonym bleiben zu dürfen, wird man uns nachsehen. Der Name thut hier schlechterdings nichts zur Sache. Es versteht sich jedoch, daß wir, wenn man darauf dringen sollte, keinen Anstand nehmen werden, uns zu nennen. Hiermit schließen wir. Bevor wir aber die Feder weglegen, können wir nicht umhin, noch die feste Erwartung auszusprechen, daß die General-Versammlung sich durch keine Rücksicht, welcher Art sie sei, an ihrem ursprünglichen, statutmäßigen Zwecke irre machen lasse. Uebernimmt Belgien 4000 Aktien, so ist es gut, so ist die Vertheilung derselben eine innere Verwaltungs-Angelegenheit, die nur die Aktionäre betrifft. — Auf keinen Fall aber dürfen die gesetzwidrigen, unrechtfertigen Schritte der Direktion die Folge haben, daß die Gesellschaft sich mit dem zweiten, von H. Hansemann für beruhigend erklärten Verhältnisse abfinden lasse, und geduldig zugebe, daß die ins Werk zu setzende Verbindung der Rheinlande mit Belgien in eine Verbindung der Stadt Aachen mit dem Rheine umgewandelt werde. — Will Belgien keine Aktien übernehmen, so gehe die Gesellschaft auf ihr gutes festes Recht zurück,

daß ihr die so oft geschmähten Eisenbahn-Gesetze unseres Staates sicher bewahrt haben. — In diesen sehr überzeugenden, leicht handgreiflich zu machenden Gründen des Gesetzes liegt dann eine stärkere Bürgschaft für die Wohlfahrt der Gesellschaft und ein besseres Motiv, der Entscheidung der Belgischen Kammern ruhig entgegen zu sehen, als in denjenigen, welche Herr Hansemann, Namens der Direction, in seiner hier im Anhange folgenden Rede hervorhebt.

Sitzungs-Protokoll des Administrationsraths v. 29. Oct. 1839.

Die Versammlung schritt nun zu der Verhandlung wegen des Verkaufs von 4000 Actien an das belgische Gouvernement, und Herr Hansemann trug deshalb, Namens der Direction, Folgendes vor:

Bald nach der am 11. Mai 1838 gehaltenen Generalversammlung, worin wir die Gesellschaft mit der Vermehrung des Actien-Capitals mittelst Verkaufes von 6000 Actien zu 5% Agio an die hiesigen Bankhäuser J. D. Herstatt, S. Oppenheim jun. et Comp. und J. H. Stein bekannt machten, trat ein Fallen des Curses aller Eisenbahn-Actien ein. Auch die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, obgleich nicht so stark weichend, wie mehre andere Actien, konnten dem allgemeinen Schicksale nicht entgehen; sie fielen allmählich, und im Spätherbst 1838 war es schon dahin gekommen, daß die genannten Bankhäuser keine irgend erhebliche Anzahl Actien hätten verkaufen können, ohne den Kurs so tief herab zu drücken, daß der Eingang fernerer Einzahlungen sehr gefährdet gewesen sein würde.

Es waren damals erst 20% eingezahlt, und durch ein starkes Ausgebot hätten unsere Actien leicht bis auf 80% fallen können. Daß aber dann, wenn der Verlust am Kurse den eingezahlten Procenten sich gleich stellte, die meisten Actionäre die fernern Einzahlungen verweigern würden, war, wie auch anderweitige Erfahrungen seitdem fattsam bewiesen haben, nicht zu bezweifeln.

Unter diesen Umständen entstand bei den Bankhäusern der ernste Wunsch, nicht dauernd in einer solchen Lage in Beziehung auf die übernommenen 6000 Actien zu verharren. Als sie dies der Direction eröffneten, fand diese darin den triftigsten Grund, sich für die Gewährung des von ihnen der hohen preussischen Staatsregierung vorgetragenen Gesuches: um Uebernahme eines großen Theiles dieser Actien unter gewissen Bedingungen, — energisch zu verwenden und so die der Gesellschaft drohende Gefahr zu beseitigen.

So wurde der Herr Präsident von Dppen (der seit einem halben Jahre zum Mitgliede des Revisions- und Cassationshofes in Berlin be-

fördert und deshalb aus der Direction getreten ist) und ich, als wir im verflossenen Winter als Mitglieder und Deputirte der Direction in Berlin mehre Angelegenheiten der Gesellschaft bei den hohen Staatsbehörden vorzubringen beauftragt waren, zugleich beauftragt, diesem Gegenstande unsere besondere Thätigkeit zu widmen.

Unsere Bemühungen waren vergebens, weil unser Gouvernement grundsätzlich in keine Betheiligung bei der Eisenbahn eingehen wollte, und die Bankhäuser einen ihnen vom Gouvernement, ohne eine solche Betheiligung, angebotenen Vorschuss ablehnen zu müssen glaubten.

Denken Sie Sich, meine Herren, in die ersten Monate dieses Jahres zurück; in jene Zeit, wo die nachtheiligen Folgen des Mißbrauchs des mercantilischen Associations-Systems grell hervortraten; wo auf ein unvernünftiges Vertrauen in fast jede Actien-Unternehmung eine beinahe eben so unvernünftige Entmuthigung folgte, die vorzüglich die Eisenbahnen traf; wo insbesondere alle vorsichtigen Banquiers — eine nicht schnell vorübergehende Geldkrisis ahnend — starke und lang' dauernde Engagements fürchten mußten; wo in Belgien eine politische und commercielle Krisis den Handel und den Credit lähmte und die Suspension der belgischen Bank, dieses thätigen Credit-Instituts, herbeiführte; — denken Sie Sich in diese Zeit zurück, und Sie werden es begreiflich finden, daß durch diese Zeitverhältnisse und durch die wiederholte Erklärung der Bankhäuser: auf solche Weise nicht in der Sache verbleiben zu können —, die Direction zu der eben so schmerzlichen als vollständigen Ueberzeugung gelangte, daß die Gesellschaft vor der dringenden Gefahr, in welche sie durch starke Actien-Beräufe damals gerathen wäre, allein dadurch bewahrt werden konnte, wenn von den Bankhäusern ein großer Theil der von ihnen übernommenen Actien zurückgezogen wurde.

Die Direction nahm deshalb 4000 Actien zurück, sicherte jedoch jedenfalls den Gewinn, den die Bankhäuser der Gesellschaft auf die Actien bezahlt hatten, so wie auch noch erhebliche Vortheile für den Fall, wenn die Bahn, wegen des reducirten Capitals, nur von Köln bis Aachen gebaut werden könnte. Eine nothwendige Folge dieser Maßregel war, daß sie so lange geheim gehalten werden mußte, bis entweder die 4000 Actien wieder anderweitig untergebracht, oder doch die Einzahlungen auf die übrigen 14,000 Actien weit genug vorgeschritten waren, um bei dem Bekanntwerden dieses außerordentlichen Schrittes ruhig die zum Wohl der Gesellschaft erspriesslichen Maßnahmen wählen zu können.

So stehen wir denn vor Ihnen mit dem ungeschminkten Bekenntnisse, eine große Maßregel genommen und sie Ihnen und den Actionären acht Monate lang verheimlicht zu haben, ohne uns zu entschuldigen, vielmehr mit dem Bewußtsein, das Institut im Interesse aller Betheiligten in einem gefährlichen Momente gerettet zu haben, zuversichtlich hoffend, daß Sie unser Verfahren billigen werden.

Schriftliche Beweise darüber, daß wirklich eine Nothwendigkeit vorhanden war, so und nicht anders zu handeln, können wir Ihnen nicht beibringen. Wenn aber die Directoren, Männer, die ihre Proben abgelegt haben, daß sie sich im öffentlichen Wirken nicht einschüchtern lassen, eine unbedingte Nothwendigkeit erkannten; wenn kein Mitglied der Direction zurückbleiben wollte in der Theilnahme an der Verantwortlichkeit; wenn diese mit der vollen Erkenntniß ihres ganzen Umfangs übernommen wurde: — dann mögen Sie ermessen, daß die Maßregel zur Rettung des Instituts nothwendig war.

Es möge mir erlaubt sein, in dieser Beziehung noch hinzuzufügen, daß der kühne Muth, welcher eine dringende Gefahr mit Einsetzung großer Verantwortlichkeit bekämpft und besiegt, höher zu stellen ist, als ein ängstliches Innehalten der Befugnisse, das lieber die Interessen der Actionäre und des Publicums untergehen läßt, als auf eigne Verantwortlichkeit hin eine zweckentsprechende große Maßregel zu nehmen. Diese Bemerkung mag mir deshalb erlaubt sein, weil ich, als der Beschluß der Zurücknahme der Actien gefaßt wurde, noch in Berlin mich befand. Herr Präsident von Dppen, der vor mir nach Köln zurückgekehrt war, theilte mir den gefaßten Beschluß mit, und ich beeilte mich, demselben unverzüglich beizutreten.

Bei der Zurücknahme der 4000 Actien konnten übrigens zwei eigenthümliche Verhältnisse über das weitere Interesse der Gesellschaft beruhigen, sobald diese einmal glücklich bis zu dem Zeitpunkt, wo die Einzahlungen auf die übrigen 14,000 Actien weiter fortgeschritten waren, hingeführt war.

Das erste Verhältniß dieser Art ist, daß Belgiens mercantile Interessen die baldige Herstellung der Rheinischen Eisenbahn gebieterisch fordern, und daß deshalb dieser Staat nicht unterlassen könne, die 4000 Actien zu übernehmen, damit der Bau keine Unterbrechung erleide, ja, daß er sogar wünschen müsse, für eine noch stärkere Anzahl Actien in unserer Eisenbahn sich zu betheiligen.

Das zweite beruhigende Verhältniß besteht darin, daß (wie aus den Kostenanschlägen hervorgeht) von unserer Eisenbahn gerade die Strecke zwischen Aachen und der Gränze verhältnißmäßig am theuersten und deshalb am wenigsten productiv sein wird, und dagegen die Bahn von Köln nach Aachen, für welche das reducirte Capital hinreicht, einen zum ruhigen Abwarten des Ausbaues der andern Strecke genügenden Ertrag verspricht; dergestalt, daß die Gesellschaft, wenn die 4000 Actien nicht verkauft wurden, vorläufig nur die Bahn von Köln bis Aachen zu vollenden und dann abzuwarten hatte, bis Belgien — durch die sich alsdann mehr und mehr herausstellende Nothwendigkeit einer Eisenbahn-Verbindung seiner Seehäfen mit dem Rhein bewogen — seinerseits der Gesellschaft Anträge wegen des Ausbaues der Strecke von Aachen bis zur Gränze machen werde.

In diesen beiden Verhältnissen liegt die Ursache, weshalb wir zwar die Arbeiten zwischen Aachen und der Gränze nicht gänzlich eingestellt, aber doch nur schwach und nur im aachener Busch betreiben ließen.

Auf dem zuerst dargestellten Verhältnisse fußend, hat die Direction seit Mai mit dem belgischen Gouvernement Verhandlungen wegen Uebernahme der zurückgenommenen 4000 Actien und eines Theiles der 2000 Actien eröffnet, welche die drei Bankhäuser uns, zufolge getroffener Uebereinkunft, zu Bedingungen, die das Geschäft erleichterten, zur Verfügung stellten. Nachdem der Specialdirector und ich mehre Male deshalb in Brüssel gewesen waren, ist jetzt über 4000 Actien ein Vertrag mit der belgischen Regierung abgeschlossen worden. Die wesentlichste Verzögerung dieses Abschlusses dürfte daher rühren, daß jene Regierung vorgängig, nach Wiederherstellung der im Frühjahre unterbrochenen diplomatischen Verbindungen mit unserm Staate, dem letztern eine Notification wegen der Absicht einer Bethheiligung in unserer Gesellschaft zu machen für angemessen erachtete. Doch wird sich Ihnen nichts desto weniger bei der langen Dauer der Verhandlungen die Bemerkung aufdringen, daß die Minister Belgiens so gut, wie in einem alten Staate, die Kunst des langen Unterhandelns verstehen.

Das belgische Gouvernement ist für jetzt nicht darauf eingegangen, einen Theil der 2000 Actien, die uns, wie oben bemerkt, zur Verfügung gestellt waren, zu übernehmen.

Der Preis der 4000 Actien ist, wie es nicht anders sein konnte, parifestgesetzt worden; doch hat sich das belgische Gouvernement besondere Garantien bedungen, und zwar:

- 1) der Preis der Actien wird in vier Terminen, am 1. März 1840, 1. Januar 1841, 30. Juni 1841 und 1. Januar 1842, entrichtet, und außerdem mit der weitem Bedingung, daß das belgische Gouvernement seine Zahlungen immer erst dann zu leisten hat, nachdem die übrigen Actionäre vor dem ersten Termin 60%, vor dem zweiten 80%, vor dem dritten 90%, vor dem vierten 100% eingezahlt haben;
- 2) die Zahlung ist an die Bedingung geknüpft, daß der Ausbau der Eisenbahn von Aachen bis zur Gränze mit allem Ernste vorgenommen werde;
- 3) die statutmäßigen Zinsen bis zum 30. Juni 1843 werden schon bei den Zahlungsterminen in Anrechnung gebracht.

Es sind dies ganz außergewöhnliche, von den Bestimmungen der Statuten abweichende Bedingungen, und wir könnten auf die Genehmigung des Vertrages nicht antragen, wenn wir nicht zugleich den mit den Herren J. D. Herstatt, S. Oppenheim jun. et Comp. und J. H. Stein abgeschlossenen Vertrag vorlegen könnten, wodurch die statutmäßigen Zahlungen auf die Actien gesichert sind. Jene Bankhäuser haben es als Schuldigkeit betrachtet, bei dieser Veranlassung im In-

teresse der Gesellschaft zu interveniren und unsern desfallsigen Wünschen entgegen zu kommen.

Wir legen Ihnen hiermit die angeführten Verträge vor.

Verfassungsmäßig unterliegt der mit dem belgischen Gouvernement abgeschlossene Vertrag der Genehmigung der belgischen gesetzgebenden Kammern. Die Gesellschaft kann, aus den oben angeführten Gründen, diese Genehmigung, oder auch die Verweigerung derselben, ruhig erwarten.

Nachdem der Vertrag mit dem belgischen Gouvernement vom 18. d. M., für welchen die Direction die Bestätigung des Administrations-Rathes nachsuchte, und der oben erwähnte Vertrag mit den drei Bankhäusern (vom 28. d. M.) vorgelesen waren, begann hierüber die Verhandlung.

Herr Heimsoeth verlangte Vorlage der Acten über die Zurücknahme der 4000 Actien von den Bankhäusern.

Herr Hansemann erwiedert, daß diese Vorlage nach der Absicht der Direction jetzt nicht erfolgen solle, und erst dann erforderlich sein werde, wenn der mit Belgien abgeschlossene Vertrag nicht zur Vollziehung kommen möchte; übrigens habe die Direction dem Präsidenten und dem Vice-Präsidenten des Administrations-Rathes jene Acten vollständig mitgetheilt.

Der Herr Vorsitzende eröffnet der Versammlung, daß auf Ersuchen der Direction sein Colleague Herr Wagner und er gestern Einsicht von den Protocollen und Verträgen genommen hätten, welche von Ende Januar bis Ende März d. J. die Seitens der Direction erfolgte Zurückziehung der 4000 Actien vorbereitet und festgesetzt haben. Er könne mit Herrn Wagner die Versicherung geben, daß daraus hervorgehe, daß, als die Direction ihrer Ueberzeugung nach einmal zu jener Zurückziehung schreiten mußte, sie auch zweckmäßige und vortheilhafte Bedingungen für den Fall stipulirt habe, wenn die Reduction des Capitals nur den Ausbau der Bahn von Köln nach Aachen vorläufig erlaubt hätte. Die Direction erscheine daher wegen der von ihr genommenen Maßregel um so mehr gerechtfertigt. Die Vorlegung der eingesehenen Protocolle und Verträge erscheine für jetzt zur Beurtheilung der vorliegenden Frage weder erforderlich noch zweckmäßig.

Herr Heimsoeth wiederholt seinen Antrag, unter dem Hinzufügen seines Dissenses hinsichtlich der von der Direction geschehenen Zurücknahme der 4000 Actien.

Die Herren Ris und Steffens äußern sich dahin: daß der Administrations-Rath für jetzt gar keine Veranlassung habe, die Vorlage der fraglichen Acten zu verlangen, in so fern die Direction eine Indemnitätsbill nicht begehre.

Herr Hansemann erklärt: daß die Direction, wie auch aus dem gehaltenen Vortrage hervorgehe, jetzt keine Indemnitätsbill verlange, und daß solche erst in dem Falle zur Sprache kommen werde, wenn der mit dem belgischen Gouvernement abgeschlossene Vertrag nicht zur Ausführung käme.

Der von Herrn Heimsoeth gestellte Antrag findet in der Versammlung keine Unterstützung und kommt deshalb nicht zur Abstimmung.

Mehrseitig wird das Bedauern ausgesprochen, daß das preussische Gouvernement in den eingetretenen Verhältnissen der Gesellschaft nicht zur Hülfe gekommen sei, und daß man wegen Beschaffung der erforderlichen Mittel mit einem fremden Gouvernement habe unterhandeln müssen. Da die Rheinische Eisenbahn nicht allein eine Gesellschafts-, sondern auch eine Landes-Angelegenheit sei, und die Interessen der Gesellschaft und des Landes sich wechselseitig bedingen, so sei um so mehr die erforderliche Hülfe von dem eigenen Gouvernement zu erwarten gewesen.

Herr von Bianco insbesondere zieht hieraus den Schluß, daß die Direction seiner Zeit die Lage der Dinge und die weiteren Folgen weder hinlänglich noch dringlich genug in Berlin dargestellt haben müsse. Uebrigens habe unser Gouvernement sich ja auch bei der Berlin-Sächsischen Eisenbahn für mehr als Eine Million Thaler interessirt.

Herr Hansemann erwiedert, daß die Deputirten der Direction im vorigen Winter nicht ermangelt hätten, alle Gründe für die Gewährung der damals nachgesuchten Hülfe dringlich vorzustellen; auch sei das Gesuch von dem damals in Berlin anwesenden Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz auf das nachdrücklichste unterstützt worden. Der Direction sei also kein Vorwurf zu machen, und unsere Staats-Regierung sei damit einverstanden gewesen, daß Belgien sich in unserer Gesellschaft durch Actien-Üebernahme interessire. Was insbesondere die Betheiligung des Staates bei der Berlin Sächsischen Eisenbahn-Gesellschaft betreffe, so habe diese letztere früherhin die Concession für eine andere Bahnstrecke erlangt, und jene Betheiligung sei als Compensation bei Aufhebung der frühern Concession gewährt worden.

Die Herren Riz, Wagner, von Bianco, D. Monheim und andere Mitglieder des Administrationsrathes sprechen ihren Beifall darüber aus, daß die Direction den Muth gehabt habe, durch die vor acht Monaten geschehene Zurücknahme der 4000 Actien die Gesellschaft zu retten. Gegen diese Ansicht erklärt sich nur Ein Mitglied.

Eine Abstimmung hierüber findet deshalb nicht Statt, weil nach der Erklärung der Direction die Frage einer förmlichen Genehmigung nur dann vorkomme, wenn der Wiederverkauf der 4000 Actien nicht genehmigt werde.

Herr Nierstraß, obgleich das Verfahren der Direction beifällig anerkennend, ist der Meinung, daß sie vermittelt der Zurücknahme der 4000 Actien die drei Bankhäuser nicht von ihrer Verpflichtung als erste Einzeichner entledigt habe, und daß diese Verpflichtung für den Fall vorzubehalten sei, wenn der mit Belgien abgeschlossene Vertrag die Genehmigung der belgischen Kammern nicht erhalten möchte.

Herr Heimsoeth und Herr von Bianco sind der Meinung, daß

der Administrations-Rath vermittelt Genehmigung des mit Belgien abgeschlossenen Vertrages auch der Direction wegen Zurücknahme der 4000 Actien eine Indemnitätsbill ertheile; der letztere erklärt jedoch zugleich, daß er mit dieser Ansicht jene Genehmigung geben werde.

Ueber die vorstehenden, von den Herren Nierstraß, Heimsoeth und von Bianco geäußerten, Ansichten entsteht eine lange Discussion. Herr von Ammon und Herr Hansemann schlagen Namens der Direction vor, daß der Administrations-Rath alle Rechte der Gesellschaft durch einen, zu Protocoll zu nehmenden, Vorbehalt für den Fall reserviren möge, wenn der mit dem belgischen Gouvernement abgeschlossene Vertrag von den belgischen Kammern nicht bestätigt werde.

Die Versammlung ist damit einverstanden, daß die Frage in der von der Direction vorgeschlagenen Weise gestellt werde; der Herr Vorsitzende schiebt die Abstimmung darüber auf, bis über die Hauptfrage, nämlich die Genehmigung des Vertrages mit dem belgischen Gouvernement, abgestimmt werden wird.

Allgemein wird anerkannt, daß die Direction wohl gethan habe, die zurückgenommenen Actien dem belgischen Gouvernement zu überlassen, indem dieses ein Actionär sei, der sich aus Interesse für die Sache selbst, nicht wegen des Handels mit Actien, betheilige.

Herr Wagner stimmt dieser Ansicht zwar bei und versagt seine Genehmigung dem abgeschlossenen Vertrage nicht, ist aber der Meinung, daß die Direction, da sie einmal die 4000 Actien zurückgenommen habe, bei deren Uebertragung an Belgien besondere Vortheile für die Gesellschaft hätte bedingen müssen. Belgien hätte die Gewährung solcher Vortheile nicht verweigern können, da es an der Beendigung der ganzen Bahnstrecke das größte Interesse habe; ja, es sei unsere Eisenbahn ohne Zweifel für Belgien eine commercielle und industrielle Lebensfrage.

Herr Hansemann erwiedert, daß die erste Pflicht der Direction gewesen sei, die außerordentliche Lage aufhören zu lassen, in welche die Direction durch die Zurücknahme der 4000 Actien gerathen sei; daß er übrigens der Ansicht des Herrn Wagner in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Eisenbahn für Belgien beistimme, und daß die Direction, wie sie es in dem gehaltenen Vortrage bereits erklärt habe, über die Interessen der Gesellschaft vollkommen beruhigt sei, es möge der mit dem belgischen Gouvernement abgeschlossene Vertrag genehmigt werden oder nicht.

Herr van Gölpen, der Ansicht des Herrn Wagner sich anschließend, schlägt vor, der Direction zur ersten Erwägung anheim zu geben, die Arbeiten im aachener Busch so lange nicht fortzusetzen, als der Vertrag wegen Uebernahme der 4000 Actien noch nicht von den belgischen Kammern genehmigt sei.

Die Versammlung erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden.

Der Herr Vorsitzende bringt nun die Genehmigung des mehrerwähnten Vertrages mit dem belgischen Gouvernement zur Abstimmung. Diese Genehmigung wird mit 21 gegen Eine verneinende Stimme, die des Herrn Heimsoeth, ertheilt, und die Genehmigung von dem Administrations-Rathe durch einen besondern Act vollzogen.

Die von dem Herrn Vorsitzenden ebenfalls zur Abstimmung gebrachte Frage: ob überhaupt ein Vorbehalt, und zwar der von der Direction vorgeschlagene, für den Fall, daß der mehrerwähnte Vertrag von den belgischen Kammern nicht genehmigt werde, in das Protocoll aufzunehmen sei, — wird mit 14 gegen 7 Stimmen bejaht; Herr Heimsoeth enthält sich der Abstimmung.

Der Administrations-Rath verordnet schließlich: daß eine vidimirte Abschrift des am 28. d. M. mit den drei Bankhäusern abgeschlossenen Vertrages, wodurch sie die Verpflichtung der statutenmäßigen Zahlungen für das belgische Gouvernement übernehmen, dem Protocolle beigefügt werden solle.

Bei Unterzeichnung des Protocolls nahm Herr Heimsoeth seinen Dissens zurück und stimmte nachträglich der Majorität bei.

Correspondenz-Artikel der Augsburger Allgem. Zeitung.

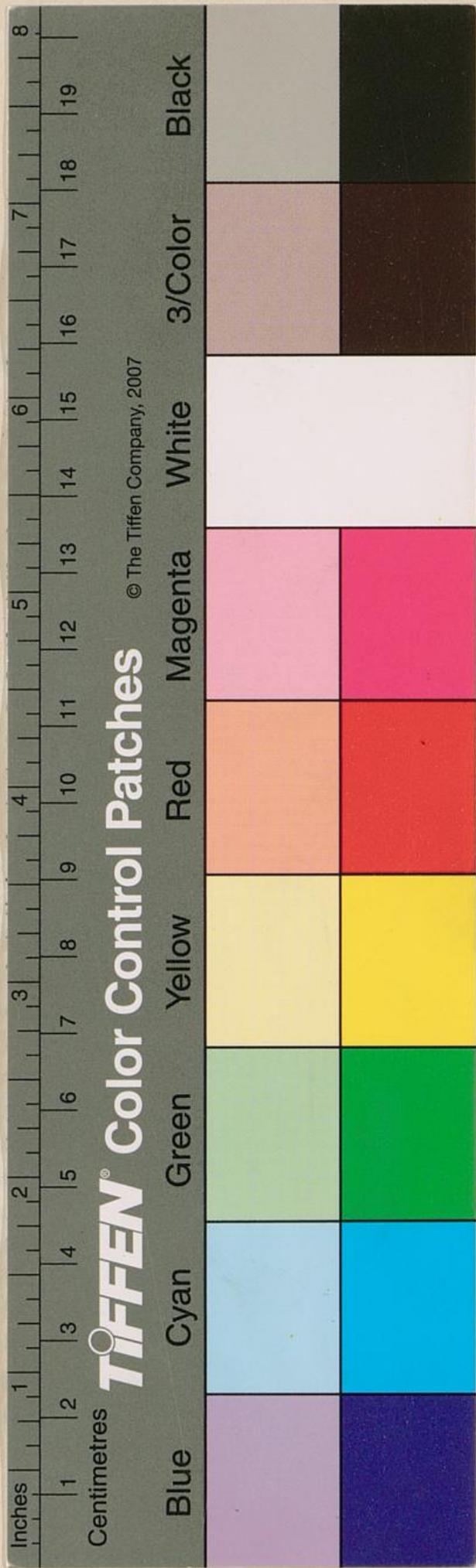
Aachen, 10. Nov. — Das Verfahren der Eisenbahndirection, welche freiwillig und auf eigne Verantwortlichkeit den drei Kölner Bankiers vor einem halben Jahr 4000 Actien abgenommen hat, ehe sie wußte, welchen Erfolg die Unterhandlungen mit Preußen oder Belgien haben würden, findet, nachdem die Opposition im Administrationsrath überwunden, im Publikum noch immer eine Menge Widersacher. Man klagt, daß die Direction eigenmächtig gehandelt, daß sie die kleineren Actionäre zu schnell aufeinander folgenden Ratenzahlungen gezwungen, während jene 4000 Actien müßig gelegen, daß man jene Bankiers, welche aus Speculation jene große Anzahl übernommen, als die Curse hoch standen, bei deren Fall wieder davon befreit habe. Man geht so weit, den Directoren hie und da die eigennützigsten Absichten unterzuschieben. Aber es ist der alte Lauf der Welt, daß den größten Entschlüssen und Opfern die kleinsten Beweggründe zugeschrieben werden. Die Mehrzahl der Directoren besteht aus ganz unabhängigen Männern, deren Charakter, deren Rechtlichkeit als musterhaft gilt, die durch ihre Hingebung den Beweis geliefert haben, daß ihnen im Interesse der Beförderung des unternommenen Werks nichts zu theuer ist. Die Direction hat eigenmächtig gehandelt, aber wie jeder constitutionelle Minister handeln muß, wenn der Augenblick drängt, wenn dem Ganzen Gefahr droht; er setzt seine Verantwortlichkeit ein und tritt mit seinem guten Gewissen hinterher vor seine Committenten, um von ihnen eine Indemnitätsbill zu fordern. Wenn Jemanden ein Tadel trifft, so sind es jene Bankiers, welche sich weigerten, die übernommene Verpflichtung zu er-

füllen. Sobald diese jedoch einmal erklärten, sie würden keine Zahlung mehr leisten, so blieb keine Wahl. Ihre Weigerung hätte, wenn man ihnen nicht zu Willen handelte, offenbar zunächst auch ihre zahlreichen Correspondenten bewogen, in ähnlichem Sinne zu handeln, alle übrigen Actionäre wären stutzig geworden, jeder hätte sich auf das Beispiel berufen und nicht gezahlt, als bis die Bankiers ihre Raten entrichtet, kurz das Werk wäre ins Stocken gerathen. Die Gesellschaft hätte fallirt und das größte, wichtigste Unternehmen unserer Provinz wäre gescheitert. Diese Rücksicht bewog die Direction angegebenermaßen einzuschreiten, und sie verdient nicht Tadel, sondern den allgemeinsten Dank dafür, daß sie nicht in zu großer Angstlichkeit geschwankt und sich hinter eine Generalversammlung zurückgezogen hat, d. h. hinter die Oeffentlichkeit, welche hier offenbar den Miscredit, also den Ruin herbeigeführt hätte. Ueberdies ist hier der Erfolg die beste Rechtfertigung; der Anschluß Belgiens sichert jetzt die Ausführung und den reichhaltigen Erfolg unserer Bahn, die gewiß, mehr als jede andere auf dem Continent, eine große Zukunft hat. Der ganze Schaden, den die Actionäre erlitten haben, besteht darin, daß sie 50 Procent eingezahlt haben, während die Zahlungen für jene 4000 Acten erst im nächsten Jahr erfolgen. Da das eingezahlte Geld verzinst wird, so ist es wahrlich nicht der Rede werth, deshalb nur ein Wort gegen Männer zu verlieren, die sich so verdient gemacht haben.

Der Correspondent der Allgemeinen Zeitung beginnt seine Vertheidigung oder besser seine Lobredneri der Direktion mit dem Kunstgriff, sich verwundert zu stellen, daß das Verfahren der Direktion immer noch Widersacher finde; er meint, der Umstand, daß die Direktion eigenmächtig gehandelt, und in ihrer Eigenmächtigkeit nicht einmal ihrer eignen Willkühr, sondern der Willkühr der Banquiers gehorcht habe, sei nicht der Rede werth, denn es liege in ihm ja kein Geldnachtheil für die übrigen Aktionäre. — Das eingezahlte Geld werde ja verzinset. Uebrigens habe der Gesellschaft keine andere Wahl freigestanden und die Direktion verdiene nicht Tadel, sondern Lob, daß sie mit Hinwegsetzung über die Generalversammlung auf eigne Verantwortlichkeit wie ein constitutioneller Minister gehandelt, der vorerst den Staat rette und dann von seinen Committenten frei eine Indemnitätsbill fordere. Wir können uns füglich entheben ein solches Gerede, das sich gleichsam brüstet mit der übernommenen Verantwortlichkeit, von der Verantwortung selber aber nichts wissen will, sondern an ihrer Statt mit

dem Gewande einer affectirten Naivetät sich umgeben hat, einer nochmaligen, ausführlichern Widerlegung zu würdigen. Wir wiederholen bloß unsere frühere Frage: Worin bestand die Gefahr? Worin bestand die behauptete Rettung? Bloße Versicherungen, bloße Berufungen auf sein abstractes gutes Gewissen reichen nicht aus. Ein constitutioneller Minister, der durch eine Verfassungsübertretung den Staat gerettet zu haben behauptet, muß nicht begehren, daß seine Committenten dieses auf Treue und Glauben annehmen sollen: Jener Correspondent der Allgemeinen Zeitung scheint das Wesen des constitutionellen Staatlebens so wie die Bedeutung dessen, was Gewissen heißt zu mißverstehen und nicht jenem ernstern Wesen, vielmehr dem wesenlosen Scheine nachzujagen. Das constitutionelle Leben besteht aber darin, worin überhaupt das Leben jeder geistigen Einheit besteht: daß nicht Einer allein das Wissen und Gewissen haben soll, sondern dieser wahre und eigentliche Lebensstrom sich fortwährend durch alle Glieder ergieße und sie alle im vollsten Bewußtsein, in der Immanenz des Ganzen halte. — Ein Minister, der aus seinem besonderem Wissen heraus eine besondere That gethan hat, die den Gesetzen, der Verfassung zuwider ist, wird seine Haupt-Vertheidigung darauf richten, dieses sein besonderes Wissen zu einem allgemeinen Wissen und eben damit seine That zu einer allgemeinen That zu erheben; er wird sich nicht auf sein abstractes gutes Gewissen beziehen. Denn Gewissen ist ja eben die Vernunft des Handelns und einer beschränkten Vernunft entspricht eine gleiche Gewissens-Beschränktheit. — Die Gesetze, die Verfassung sind aber keine bloße Meinungen, an welche Jeder, dem's gelüftet, seinen Zahn legen dürfe, sondern sind die Normen der bis dahin erkannten, objektiven Vernünftigkeit. Wer sie bricht, schuldet den Beweis, daß seine subjektive Vernunft höher stand als die allgemeine Vernunft, so wie sie vor ihm erkannt wurde. Es heißt nicht viel, wenn er uns von seinem guten Gewissen erzählt, denn es liegt ihm das Weitere ob, den Inhalt dieses seines guten Gewissens als einen vernünftigen Inhalt nachzuweisen, als höher berechtigt und weiter greifend, als die ihm in Ge-

gesetzesform gegenüber gestandene objektive Vernunft. Sonst könnte jedes bornirte Gewissen sich beigegeben lassen, statt der Gesetze, sich selbst in seiner Bornirtheit zur Richtschnur der Dinge zu nehmen, hinterher darauf sich berufend, daß es die Sache nicht besser gewußt habe. Sind denn die Gesetze oder die Statuten rein für gar nichts da? Soll sich Jeder ohne Güte über sie hinwegheben können, ohne hinterher auch nur den Beweis seines Besserwissens bringen zu müssen? Dann wäre es in der That rathsamer, sie gradezu abschaffen, — mit den Garantien selber auch den Schein derselben zu beseitigen, damit jeder im voraus sicher wisse, auf welcher schwankenden Basis denn die Geschäfte des bürgerlichen Lebens gestellt seien. — Die Erinnerung an constitutionelles Staatsleben war sonach von jenem Correspondenten der Allgem. Zeitung unglücklich, auch insofern unglücklich, als er übersehen hat, daß die Erbauung einer Eisenbahn kein so absoluter Zweck wie die Erhaltung eines Staates ist, daß ein Mittel, welches für letztern Zweck nicht zu theuer sein mag, dieses sehr wohl für den erstern sein kann. Wir begegnen in seinem Artikel fast allem demjenigen wieder, was uns an der vorgedruckten Rede des Herrn Hansemann mißfallen hat, nur sind hier die Gründe noch schlaffer und das oratorische Pochen auf die Verdienste der Direktion ist lauter. Dann ist hier der Versuch gemacht, die Unzufriedenheit des Publikums von der Direktion ab, ausschließlich auf die Banquiers zu leiten. Die Banquiers haben freilich wie Krämer gehandelt, wie Spieler, die verloren haben und thörigerweise nach ihrem Einsatz zurückgreifen. — Der Haupttadel aber trifft sie nur insofern, als sie Mitglieder der Direktion waren und als solche die der Gesellschaft nachtheiligen Maßregeln herbeiführten. Wenn es aber, was hier behauptet worden ist — was wir jedoch nach dem bis jetzt Bekanntgeworden, läugnen müssen, — wirklich an dem gewesen sein sollte, daß die Gesellschaft sich gleichsam in den Händen der Banquiers befunden hat, ihnen hilflos, willenlos überliefert war, so würde dieser Umstand dringend dazu auffordern, auf gesetzliche Mittel zu sinnen, die anonymen Gesellschaften vor solchen schimpflichen und gefährlichen Lagen in Zukunft zu bewahren.



Bernunft. Sonst
 en lassen, statt der
 ur Richtschnur der
 erufend, daß es die
 nn die Gesetze oder
 ch Jeder ohne Gêne
 rher auch nur den
 issen? Dann wäre
 schaffen, — mit den
 lben zu beseitigen,
 elcher schwankenden
 bens gestellt seien. —
 tsleben war sonach.
 Zeitung unglücklich,
 t, daß die Erbauung
 wie die Erhaltung
 s für letztern Zweck
 hl für den erstern
 ist allem demjenigen
 Rede des Herrn
 Gründe noch schlaffer
 ienste der Direktion
 macht, die Unzufrie-
 ab, ausschließlich
 s haben freilich wie
 haben und thörichter-
 Der Haupttadel aber
 er Direktion waren
 heiligen Maßregeln
 behauptet worden ist
 nntgeworden, läng-
 sein sollte, daß die
 er Banquiers besun-
 ert war, so würde
 auf gesetzliche Mittel
 solchen schimpflichen
 ahren.

